

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Ansprenger, Franz: Juden und Araber in Einem Land.** Die politischen Beziehungen der beiden Völker im Mandatsgebiet Palästina und im Staat Israel. (Mainz): Kaiser, Grünewald (1978). 335 S. (Entwicklung und Frieden, Wissenschaftliche Reihe 15. Hrsg. von der Wissenschaftlichen Kommission des Katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Frieden). DM 28.50 brosch.

Das Zusammenleben von Juden und Arabern in einem Land: Historischer Überblick, eingeteilt in die Perioden 1917 bis 1948 und 1948 bis 1977, die Lage nach dem Yom-Kippur-Krieg, das Problem Jerusalem; dies ist der Gegenstand der in einer Art persönlichen Berichtsstile geschriebenen Studie. Die Vorbehalte des Autors sind zahlreich: Er will die außenpolitischen Zusammenhänge des Nahost-Konflikts ausklammern, sich auf die israelische Innenpolitik beschränken; er will sich der Objektivität befleißigen und als Freund des jüdischen Israel schreiben; er stützt sich auf Erfahrungen und Studien, die er im Laufe einiger Reisen nach Israel gesammelt hat, ist aber der Landessprachen nicht mächtig und hat auch keine Hemmungen zuzugeben, daß ihm die gründliche Einarbeitung der zu seinem Thema vorliegenden europäischen und amerikanischen Fachliteratur zu zeitaufwendig erschien. Man ist geneigt, das Buch nach dieser Einleitung aus der Hand zu legen. Der Rezensent, der weiterlesen muß, ist aber dann doch recht angenehm überrascht. Es werden, angereichert mit einer Fülle von Zitaten, zu allen wesentlichen Aspekten des praktischen Nebeneinander von Juden und Arabern viele Einzelinformationen gegeben, die, in so konzentrierter Form und in Zusammenhängen erläutert, anderwärts nicht so rasch zu erlangen wären.

Daß der Autor dabei juristisch weitgehend abstinert bleibt und sich auf eine politische Feldstudie beschränkt, ist angesichts der zitierten Vorbehalte nur konsequent. Seine Lösung des Konflikts, die Erreichung einer »paritätischen Mitbestimmung« der Araber im israelischen Staat, wobei sie sich als Vorbedingung der PLO zu entledigen hätten, zeigt aber deutlich die Grenzen einer solchen Verfahrensweise: Dies (auch im Erscheinungsjahr des Buches) für erreichbar zu halten, kann nur gelingen, wenn man vor Rechtsfragen und Außenpolitik die Augen ver-

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

schließt. Ein Beitrag zur Friedensforschung? Dieses Prädikat wird man dem Buch nicht absprechen mögen. Nur ist das Nahost-Problem mit Friedensforschung allein nicht zu lösen.

Peter Seidel

**Aufsatzdokumentation zur Privatrechtsvergleichung**, Privatrechtsvereinheitlichung sowie zum Internationalen Privatrecht und ausländischen Privatrecht. Eine Bibliographie / Bibliography of Articles on Comparative Private Law, Unification of Private Law, and on Private International Law and Foreign Private Law. (Hamburg): Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht; Tübingen: Mohr. 1968–1972. (1975). XI, 1133 S. geb. 1973. (1977). XI, 407 S. brosch. 1975. (1978). LXXXIV, 297 S. brosch. 1976. (1978). LXXXIV, 239 S. brosch. 1979. (1980). XIII, 464 S. brosch.

Die vom Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vorgelegte Aufsatzdokumentation erschließt die in mehr als 700 Zeitschriften sowie Festschriften und anderen Sammelwerken aus aller Welt enthaltene Literatur zu den in den Bandtiteln genannten Sachgebieten. Durchgehend erfaßt sind danach die Bereiche Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsvereinheitlichung und Internationales Privatrecht. Das ausländische Privatrecht ist für die Zeit von 1970 bis 1977 insoweit berücksichtigt, als in einer leicht zugänglichen Sprache Veröffentlichungen über schwer zugängliche Rechtsordnungen erschienen sind. Beispiele hierfür sind etwa in englischer Sprache verfaßte Aufsätze über chinesisches Recht.

Die Dokumentation beginnt mit einem Fünffjahresband für die Zeit von 1968 bis 1972. Für die folgende Zeit von 1973 bis 1979 ist sie mit Einjahresbänden fortgeführt worden. Kernstück aller Bände ist die »Bibliographie«. Sie zerfällt zunächst in die vier »Hauptgruppen«, die den in den Bandtiteln genannten Sachgebieten (Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsvereinheitlichung, Internationales Privatrecht, Ausländisches Privatrecht) entsprechen. Danach ist jede der vier Hauptgruppen in »Obergruppen« (z. B. Personen- und Gesellschaftsrecht, Rechtsgeschäft und Schuldverhältnis, Sachenrecht und Trusts) gegliedert, die ihrerseits wiederum untergliedert sind. Im Rahmen einer Systemposition sind die Aufsätze schließlich nach der alphabetischen Reihenfolge der Verfasser geordnet. Entscheidungsanmerkungen und Buchbesprechungen sind wie Aufsätze erwähnt, wenn sie einen selbständigen Beitrag zu einer Frage darstellen.

Neben dem Hauptstück »Bibliographie« enthalten die Bände eine die Benutzung erläuternde Einleitung, ein Abkürzungsverzeichnis der ausgewerteten Zeitschriften und Sammelwerke, eine Übersicht über das Ordnungssystem der Bibliographie sowie ein Verfasser- und ein Länderregister; in den Anfangsbänden findet sich zusätzlich auch ein grobmaschiges Sachregister. Sowohl durch die Fülle des verarbeiteten Materials als auch die Übersichtlichkeit der Präsentation erweist sich die Aufsatzdokumentation so als eine bemerkenswerte Hilfe für alle, die auf den von ihr erschlossenen Sachgebieten arbeiten. Leider kann sie nach dem Vorwort zum Jahresband 1979 wegen der damit für das Institut verbundenen Belastungen nicht weitergeführt werden. Für die bis dahin geleistete Arbeit ist dem Hamburger Institut der Dank der Fachwelt aber sicher.

Werner Morva

**Berber, Friedrich: Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. 3: Streiterledigung, Kriegsverhütung, Integration. 2. neubearb. Aufl. München: Beck 1977. XIX, 358 S. DM 48.– geb.**

Mit dem 3. Band (Streiterledigung, Kriegsverhütung, Integration) liegt das gesamte Lehrbuch von Berber in 2. Auflage vor. Wie bereits die Neuauflage des 1. Bandes (vgl. ZaöRV 37, 140) wird auch der 3. Band dem Anspruch einer vertieften wissenschaftlichen und zugleich verständlichen Darstellung des Völkerrechts voll gerecht. Das Buch zeigt eine eindrucksvolle Grundkonzeption, die im Vorwort mit der Notwendigkeit der Herstellung einer internationalen Ethik als Fundament einer universellen Gesamtordnung angedeutet wird. Darüber hinaus wird besonderes Gewicht auf aktuelle Entwicklungen insbesondere im Bereich der völkerrechtlichen Haftung und der kollektiven Friedenssicherung gelegt.

Im Haftungsrecht ist Berber darin zuzustimmen, daß im Völkerrecht nicht schlechthin Verschulden als Haftungsvoraussetzung gefordert werden kann. Allerdings steht Berber einer Gefährdungs- oder Risikohaftung aus rechtmäßigem Handeln skeptisch gegenüber. Mir scheint zweifelhaft zu sein, ob man nicht bereits heute von einer in der Entstehung befindlichen gewohnheitsrechtlichen Regelung der Haftung für *ultra hazardous activities* sprechen kann. Etwas zu kurz gekommen ist vielleicht die Diskussion über die Haftung des Staates für Handlungen von Privaten. Berbers Ablehnung einer derartigen Verantwortlichkeit ist zwar zuzustimmen, kann aber heute nicht mehr mit allgemeiner Zustimmung rechnen.

Im Kapitel über die friedliche Streitbeilegung gilt Berbers besonderes Augenmerk dem Internationalen Gerichtshof. Die regionalen Streitschlichtungsmechanismen werden dagegen nur kurz erwähnt. Wegen der Fülle des Stoffes ist diese Lösung verständlich. Der praktischen Bedeutung der regionalen Streitschlichtung wird sie aber nicht voll gerecht.

Ein weiteres Kapitel ist der Durchsetzung des Völkerrechts gewidmet. Berber äußert sich zurückhaltend über die Möglichkeit gewaltsamer Repressalien. Allenfalls im Extremfall einer akuten Lebensbedrohung für eigene Staatsangehörige soll eine Rückkehr zum früheren individuellen Schutzrecht »juristisch oder wenigstens moralisch« gerechtfertigt sein. Diese vorsichtig formulierte Aussage Berbers wird durch die neuere Staatenpraxis bestätigt und in Richtung auf ein begrenztes Selbsthilferecht auch rechtlich gestützt.

Ausführlich befaßt sich Berber anschließend mit dem Recht der Kriegsverhütung. Nach einer Einführung in die Problematik werden zunächst kollektive Sicherheit, Abrüstung, *peaceful change* und innerstaatliche Kriegsverhütungsmaßnahmen behandelt. Den kritischen Anmerkungen Berbers über die Naivität mancher Friedensforscher kann nur beigeppflichtet werden. Zweifel äußert Berber auch zu Abrüstungstheorien als Versuchen, die Rüstung zu beseitigen, ohne die der Rüstung zugrundeliegenden substantiellen Interessengegensätze aufzuheben. Auch Berber erkennt aber an, daß eine Rüstungsverminderung auf der Basis der Gegenseitigkeit sinnvoll und notwendig ist. Besondere Bedeutung mißt Berber dagegen der Institutionalisierung des *peaceful change* bei, der die Aufgabe zufalle, für eine ständige Angleichung an die veränderten Verhältnisse Sorge zu tragen.

Dazu bedarf es allerdings nach Berbers Auffassung eines materiellen »Grundgesetzes der Staatengemeinschaft«, zu dem vor allem klare Regeln über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts und die Sicherung der Menschenrechte gehörten. Großer Wert wird auch den innerstaatlichen Kriegsverhütungsmechanismen beigemessen. Berber legt überzeugend dar, daß die Einstellung der innerstaatlichen Verfassungen gegenüber völkerrechtlichen Pflichten häufig auf veralteten Vorstellungen beruhen. Zu bezweifeln ist allerdings, ob Berbers Vorschlag, nur solche Staaten in die UN aufzunehmen, deren Verfassungen rechtsstaatliche Garantien zur Einhaltung der völkerrechtlichen Kriegsverhütungsvorschriften enthielten, erfolgsversprechend wäre.

Im folgenden geht Berber auf die politischen Kriegsverhütungsmechanismen des Imperiums, der Hegemonie, des Gleichgewichts, des Bündnisses, der Neutralität und der These von der friedlichen Koexistenz ein. Er kommt zum Ergebnis, alle diese Mittel hätten sich als unzulänglich erwiesen. Eine zuverlässige Basis für die Sicherung des Friedens könne nur durch internationale Integration geschaffen werden. Darunter wird nicht nur ein institutioneller Rahmen verstanden, sondern die Herstellung einer universellen gerechten Gesamtordnung. Angesichts des Hervortretens starker religiös, wirtschaftlich, ideologisch oder ethnisch bedingter Gegensätze erscheint dieses Ziel heute allerdings in weiter Ferne. Berbers Ideen werden daher zumindest in voraussehbarer Zukunft nur konkrete Utopien bleiben.

Das Buch wird abgeschlossen mit von Goerdeler überarbeiteten Kapiteln über universelle und regional-partikuläre Zusammenschlüsse. Insgesamt enthält das Buch eine Fülle von Gedanken, die nicht zuletzt durch eine breite historische Fundierung und eine geschlossene Gesamtkonzeption ihre besondere Überzeugungskraft erhalten.

Kay Hailbronner, Konstanz

**Brownlie, Ian: Principles of Public International Law.** Third ed. Oxford: Clarendon Press 1979. XXXVIII, 743 S. £ 17.50 geb.

Die 3. Aufl. ist gegenüber der 2. Aufl. (vgl. dazu ZaöRV Bd. 34 [1974], S. 585) in weiten Teilen unverändert geblieben. Überarbeitet hat der Autor vor allem die Abschnitte über das Seerecht, die Staatenimmunität und die Rechtsstellung Fremder. Im Seerecht geht der Autor ausführlich auf die Entwicklungen der Genfer Seerechtskonferenzen und den Informal Composite Negotiating Text von 1977 ein. Im Immunitätsrecht gilt die Aufmerksamkeit des Autors vor allem der Europäischen Konvention über Staatenimmunität und die Entwicklung der englischen Immunitätsentscheidungen bis *Trendtex v. Central Bank of Nigeria*. Der Autor kritisiert die letztere Entscheidung und weist darauf hin, daß Eigentum von Zentralbanken nunmehr nach dem Immunitätsgesetz von 1978 Schutz vor der Vollstreckung genieße.

Im Abschnitt über den Eigentumsschutz ist Brownlies Ansatz, eine Lösung der Entschädigungsfrage an Hand einer Unterscheidung zwischen Enteignung für bestimmte öffentliche Zwecke (Polizei und Verteidigung), der Enteignung bestimmter Eigentumsgegenstände und der Verstaatlichung einer größeren Industrie oder von Bodenschätzen erwägenswert, wengleich die vorgeschlagenen Entschädigungskriterien insbesondere bei der Verstaatlichung kaum einen ausreichenden

den Schutz des Investors gewährleisten. Bei den Investitionsverträgen Privater mit fremden Staaten wendet sich Brownlie gegen die Auffassung von der Begründung völkerrechtlicher Vertragsbeziehungen. Er meint, die Verletzung derartiger Verträge könne keine internationale Verantwortlichkeit begründen.

Zu bedauern ist, daß einige bereits in der Voraufgabe bemängelte Oberflächlichkeiten bezüglich kontinental-europäischer Vorstellungen auch in der 3. Aufl. nicht beseitigt worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland (von Brownlie als "German Federal Republic" titulierte) soll nach wie vor *probably* dem Grundsatz anhängen, daß völkerrechtliche Verträge die Gerichte auch ohne *act of incorporation* binden (S. 53 Anm. 1). Überhaupt gibt der Autor sich etwas zu wenig Mühe mit der Rechtsprechung und Praxis im nicht-anglo-amerikanischen Bereich. Geschildert wird bei der Immunität zwar ausführlich die Entwicklung der englischen Rechtsprechung, nicht erwähnt wird aber z. B. der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 12. 1977 zur Frage der Zwangsvollstreckung in Botschaftskonten.

Ungeachtet dieser kleineren Mängel bleibt Brownlies Buch ein Standardwerk des englischen Völkerrechts, das in keiner völkerrechtlichen Bibliothek fehlen darf. Anregend und kritisch setzt sich Brownlie mit Entwicklungstendenzen im Völkerrecht auseinander und vermittelt stets zuverlässige Informationen über angelsächsisches Völkerrechtsdenken.

Kay Hailbronner, Konstanz

**Corpus constitutionnel.** Recueil universel des Constitutions en vigueur. Tome II,

**Fascicule 1:** Bulgarie, Burundi, Cameroun, Canada, République Centrafricaine, Ceylan (Sri Lanka). Leiden: Brill 1974. 255, 14 S. Dfl. 88.– brosch.

**Supplément N° 1:** Afghanistan, Afrique du Sud, Albanie, Algérie, Allemagne (R.D.A., R.F.A.), Argentine, Autriche, Bahamas, Bahrein, Bangladesh, Birmanie, Botswana, Brésil, Burundi. Leiden: Brill 1976. 494 S. Dfl. 200.– brosch.

**Tome II, Fascicule 2:** Chile, Chine, Colombie, Comores, Congo, Corée. Leiden: Brill 1979. S. 259–697. Dfl. 188.– brosch.

Die hier angezeigte Sammlung setzt sich zum Ziel, die geltenden verfassungsrechtlichen Dokumente aller Staaten der Welt geschlossen in der Originalsprache und in französisch zu veröffentlichen. Die Sammlung ist mit dem zweiten Heft des zweiten Buches bis C (Corée) gediehen. Angesichts der Schwierigkeit der Beschaffung zahlreicher ausländischer Verfassungen und Gesetze, die von einzelnen Ländern wie Staatsgeheimnisse gehütet werden, und wegen der Schwierigkeit der Übersetzung bestimmter fremdsprachlicher Originaltexte ist zu erwarten, daß bis zur Veröffentlichung der Verfassungen der Staaten am Ende des Alphabets die ersten Bände teilweise schon wieder überholt sind. Es wäre deshalb zu fragen, ob die Sammlung nicht besser in Loseblattform weitergeführt werden sollte. Trotz dieser Bedenken ist das Erscheinen dieser Sammlung aber uneingeschränkt zu begrüßen.

Den einzelnen Landesdokumenten wurden jeweils knappe, aber umfassende Berichte über die Landeskunde, insbesondere die verfassungspolitische Entwicklung, vorangestellt, die ein besseres Verständnis der folgenden Texte gestatten. Zu begrüßen ist vor allem auch, daß neben der französischen Übersetzung der Ori-

naltext abgedruckt wird, der sonst nur schwer zu finden ist. Allerdings wird dies bei fernöstlichen Fremdsprachen doch wieder etwas fraglich.

Soweit ich die Originalsprache verstehe, habe ich feststellen können, daß die Übersetzungen auf der einen Seite dem Original voll entsprechen, auf der anderen Seite aber auch in einem eleganten Französisch abgefaßt sind, was insbesondere bei den fernöstlichen Sprachen sicherlich sehr schwierig war.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**Ebert, Kurt Hanns: Rechtsvergleichung.** Einführung in die Grundlagen.

Bern: Stämpfli 1978. 230 S. (Stämpflis juristische Lehrbücher). DM 45.– brosch.

Wie der Untertitel dieses Lehrbuchs zu erkennen gibt, will Ebert die von der Lehre entwickelten Ansätze ausbreiten und sich dabei auf das Grundsätzliche beschränken. Dem Ziel, den Studenten und Praktikern eine erste Einführung in die Grundprobleme der Rechtsvergleichung zu geben, wird das Lehrbuch dabei voll gerecht. Die Stärke der Arbeit besteht nämlich darin, daß der Verf. die Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung in ganz einfachen Ausführungen mit zahlreichen Beispielen aufzeigt.

Im ersten, »Grundfragen der Rechtsvergleichung« überschriebenen Teil legt der Verf. an Hand vor allem der im Zivilrecht herrschenden Auffassung dar, daß die Rechtsvergleichung bemüht sein müsse, die Normen aus den einzelnen Rechtskreisen zu vergleichen, die Lösungen für dieselben oder ähnliche Probleme bieten (Funktionalitätsprinzip). Dabei geht E. auf die wichtige Frage nicht näher ein, ob auch bei der Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts und des Europarechts dieser Ansatz richtig ist, oder ob hier nicht doch der Normvergleich im Vordergrund steht. Als Sinn der Rechtsvergleichung sieht E. die Notwendigkeit, in einer Welt der Interdependenzen zu einer größeren Einheit der Rechtsordnungen zu gelangen.

Der zweite Teil behandelt die Lehre von den Rechtskreisen. Hier übernimmt E. die Lehre Zweigerts. Diese einzelnen Rechtskreise werden im folgenden auf ihren Stil hin verglichen. Man vermißt den Hinweis, daß die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht möglicherweise auf andere Rechtskreisvorstellungen zurückgreifen muß als die Rechtsvergleichung des Zivilrechts.

Im vierten Teil wird ein knapper Abriss über die Methodik der Rechtsvergleichung geboten. Hier betont der Verf. sehr eindrücklich, daß die Einzelrechtssätze stets im Zusammenhang der Gesamtrechtsordnung gesehen, die Gleichheiten und Unterschiede durch historische und rechtsphilosophische Forschungen aufgeklärt werden müssen. Insbesondere die »wertende« Rechtsvergleichung wird näher dargestellt; dabei komme es auf den Zweck der konkreten Rechtsvergleichung an. Der fünfte Teil schließlich behandelt die Aufgaben und Ziele der Rechtsvergleichung. Gerade in diesem Bereich – etwa bei der Rechtsvergleichung als Methode für die Auffindung allgemeiner Rechtsgrundsätze im Völkerrecht und Europarecht – bleibt die Darstellung allerdings noch sehr oberflächlich. Insgesamt gesehen handelt es sich aber um eine Arbeit, die jedem Studenten der Rechtsvergleichung zu empfehlen ist und die die vorhandene Literatur gut ergänzt.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**Finley, Blanche: The Structure of the United Nations General Assembly: Its Committees, Commissions and other Organisms. 1946–1973.** Dobbs Ferry, Oceana 1977. Vol. I: IV, 473 S.; Vol. II: IV, 474–978 S.; Vol. III: II, 979–1463 S. zus. \$ 120.– geb.

Das umfangreiche, dreibändige Werk gibt einen dokumentarischen Überblick über sämtliche Ausschüsse, Kommissionen und Hilfsorgane (*subsidiary and ad hoc bodies*), die die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1946 bis einschließlich 1973 geschaffen hat. Dabei sind sowohl ständige und noch bestehende Einrichtungen aufgenommen, als auch solche, die nach Erfüllung eines begrenzten Auftrages ihre Tätigkeit beendeten haben. Soweit von der Generalversammlung einberufene Konferenzen von Ausschüssen, Expertengruppen u. ä. vorbereitet wurden, sind auch diese aufgeführt. Die einzelnen Übersichten enthalten jeweils folgende Angaben: Entscheidungen oder Resolutionen, mit denen das *subsidiary organ* eingesetzt wurde; Mandat und *terms of reference*; Mitglieder; Tätigkeit, einschließlich Berichte mit UN-Dokumentensymbolen. Die Übersichtlichkeit des umfassenden Nachschlagewerks leidet trotz eines kompletten alphabetischen Registers allerdings daran, daß das Inhaltsverzeichnis außer der Grobgliederung nach Sachgebieten die einzelnen Einrichtungen selbst nicht auflistet und damit deren Auffinden erschwert. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß neue Abschnitte im Text teilweise ohne deutliche Trennung beginnen. Für den, der sich im institutionellen »Dickicht« der Vereinten Nationen zurechtfinden will oder muß, bietet Finley aber zumindest für den Bereich der Generalversammlung eine wertvolle Hilfe; leider reicht diese nur bis zum Jahr 1973. Daneben entsteht aus der Dokumentation ein eindrucksvolles Bild der Arbeit der Generalversammlung, soweit sie sich in der Schaffung besonderer Hilfsorgane niedergeschlagen hat. Ergänzende Informationen enthält ein Anhang mit Mitgliederlisten der Verfahrensausschüsse der Generalversammlung, einer Tabelle ihrer Resolutionen sowie ausgewählten Veröffentlichungen von und über die Generalversammlung. Norbert Wühler

**Foeth, Giselher: Investitionen in Lateinamerika.** Internationale Verträge und nationale Bestimmungen. Bearb. von ... hrsg. von Gottfried Zieger. Frankfurt a. M.: Metzner 1979. XXV, 609 S. (Dokumente, Hrsg.: Institut für internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Bd. 45). DM 95.– geb.

Der vorliegende Band aus der Reihe »Dokumente« enthält eine Gesamtdarstellung der rechtlichen Fragen und Rahmenbedingungen, die bei privaten ausländischen Direktinvestitionen in Lateinamerika von Bedeutung sind. Er besteht aus einem analytischen und einem Dokumententeil. Im ersteren beginnt der Autor mit einer kurzen Darstellung der Völkerrechtsregeln über die Behandlung ausländischen Vermögens, insbesondere der traditionellen Normen über Enteignung und Entschädigungspflicht, sowie über einen völkerrechtlichen Mindeststandard in diesem Bereich. Bei der anschließenden Auseinandersetzung mit der die lateinamerikanische Praxis bestimmenden Calvo-Klausel geht der Verfasser auf die heutige Motivation für deren anhaltende Verwendung durch die lateinamerikanischen

Staaten nur knapp ein (S. 37), wie er überhaupt in diesem Kapitel mit kräftigen Formulierungen in Bezug auf die lateinamerikanische Staatenpraxis nicht geizt (S. 37: »... , weil es eben Staaten gibt, die sich an geschlossene Vereinbarungen auch halten«; S. 39: »Sollte es einem lateinamerikanischen Staat einfallen, ...«). Es folgt eine Übersicht über die für ausländisches Vermögen relevanten Bestimmungen der Verfassungen der lateinamerikanischen Staaten und deren Aussagen zur Calvo-Doktrin. Das hier interessierende Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht erwähnt der Verfasser nur ganz kurz (S. 36). Es schließt sich eine eingehende und umfassende Beschreibung der legislativen und administrativen Rahmenbedingungen für ausländische Privatinvestitionen in Lateinamerika an, in deren Mittelpunkt in der Regel die jeweiligen nationalen Investitionsgesetze stehen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das gemeinsame Regime der Staaten des Andenpakts einschließlich der ergänzenden nationalen Bestimmungen. Dieses im Andenraum »bestimmende Integrationspolitikum« unterzieht der Autor wegen seines Präzedenzcharakters und insbesondere im Hinblick auf seine Leitbildfunktion für andere (nationale und regionale) Regelungen einer eingehenden Analyse. Leider konnte ein neuer Anlauf der Andenpaktstaaten zu verstärkter Integration nicht mehr einbezogen werden, nämlich die Schaffung eines Andengerichtshofs, der die Auslegung und Anwendung des Andenstatuts vereinheitlichen und damit eine wesentliche Schwäche der bisherigen Praxis beheben soll (vgl. Vertrag über den Andengerichtshof vom 28. Mai 1979, bisher von Bolivien und Ecuador ratifiziert). Den Überblick über die Rechtsvorschriften in den Empfängerländern schließt eine Beschreibung der Regelungen des Gemeinsamen Zentralamerikanischen Marktes ab.

Aus dem Teil, der sich mit der staatlichen Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern seitens der Bundesrepublik Deutschland befaßt, seien stichwortartig genannt: steuerliche Maßnahmen (u. a. Doppelbesteuerungsabkommen, Entwicklungsländergesetz), Finanzierungshilfen, Ausbau des Rechtsschutzes (insbesondere Investitionsförderungsverträge) und Versicherungen. Schließlich werden noch das International Centre for Settlement of Investment Disputes des Weltbankabkommens und mehrere internationale Verhaltenskodices für ausländisches Kapital gestreift.

Zusätzlich zu den zahlreichen weiterführenden Quellenangaben von Originaltexten in den Fußnoten enthält der ausführliche Dokumentenanhang eine sehr gute Sammlung der in der vorangehenden Analyse behandelten rechtlichen Regelungen, und zwar zumeist in deutscher, jedenfalls aber in englischer Übersetzung. Damit hat der Verfasser für denjenigen, der sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Lateinamerika informieren will, einen erschöpfend dokumentierten Überblick vorgelegt, der die einschlägigen Rechtsfragen behandelt und auch Praktikern eine wertvolle Hilfe an die Hand gibt. Norbert Wühler

**Friedlander, Robert A.: Terrorism.** Documents of International and Local Control. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1979. Vol. I. XX, 572 S.; Vol. II. VIII, 753 S. geb.

Der zweibändigen Sammlung von Dokumenten zur internationalen und natio-



nenalen Bekämpfung des Terrorismus ist eine 200seitige Kommentierung der Ursachen und Probleme des Terrorismus vorangestellt. Hier findet sich neben einigen Ungenauigkeiten (z. B. auf S. 84 eine Verfälschung einer Formulierung des IGH) eine in den Rechtsfragen manchmal sehr oberflächliche Darstellung. So werden die Entebbe- und Mogadischu-Aktionen als selbstverständliche Ausübung des Rechts auf Selbsthilfe dargestellt, wobei dem Autor der kleine Unterschied, daß die Mogadischu-Aktion mit Einwilligung der somalischen Regierung durchgeführt wurde, offenbar entgangen ist.

Die Dokumentensammlung selbst ist recht ungeschickt gegliedert. Unter A (Probleme der Bekämpfung) finden sich neben der Wiedergabe der interessanten Völkerbundsdebatte von 1934 anlässlich der Ermordung von König Alexander US-Kommissionsberichte über die Ursachen und die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Angeschlossen sind die Bellagio-Wingspread-Entwürfe von 1972. Unter B (UN- und Nordirland-Berichte) werden die UN ad hoc-Ausschuß-Berichte und der Gardiner-Bericht zur Nordirlandsituation abgedruckt. Im Teil C werden UN-Resolutionen, Deklarationen und Konventionen in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Mit der Aufnahme zahlreicher Dokumente zu den internationalen Menschenrechten, zur Dekolonisierung, zum humanitären Kriegsrecht, territorialen Asyl usw. ist m. E. der Rahmen hier viel zu weit gezogen.

Im zweiten Band werden unter D (Interference with Air Transport) Dokumente zur Luftpiraterie abgedruckt. Auch hier gehen wegen der zeitlichen Reihenfolge Konventionen, Europaratsbeschlüsse, ICAO-Berichte, Federal Aviation Agency-Stellungnahmen und Nixon-Reden durcheinander. Die an sich sehr nützliche Sammlung von Gerichtsentscheidungen (E) leidet ebenfalls darunter, daß sie nicht sachlich zu einzelnen Hauptkomplexen des Terrorismus aufgegliedert ist. Im Teil F folgen schließlich auf 135 Seiten US-Regierungsvorschläge und -maßnahmen, während unter G (European Attempts) auf nur 8 Seiten die Europäische Terrorismus-Konvention und die Europaratsresolution von 1974 wiedergegeben sind. Von neueren europäischen Maßnahmen, wie z. B. der Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom 17. 7. 1978 zu Flugzeugentführungen (Bull. 1978, S. 766) nimmt der Autor ebensowenig Notiz, wie von den zum Verständnis der Terrorismusfragen wichtigen Erklärungen und Auseinandersetzungen anlässlich der Ausarbeitung und Ratifizierung der Europäischen Terrorismus-Konvention. Bei dieser Gelegenheit macht sich auch der Mangel bemerkbar, daß dem Autor bestimmte Sachkomplexe, wie z. B. die Frage von Boykottsanktionen völlig entgangen sind. Es folgen zuletzt unter H einige OAS-Dokumente und -Vorschläge und zum Abschluß der UN ad hoc-Ausschuß-Bericht von 1978.

Die Sammlung ist für denjenigen nützlich, der teilweise verstreutes Material, insbesondere Stellungnahmen von US-Behörden, sucht. Der Aufgabe einer umfassenden dokumentarischen Übersicht über die Probleme bei der Bekämpfung des Terrorismus wird die Sammlung sowohl von der sachlichen Aufarbeitung des Stoffs als auch von der Stoffauswahl her nicht gerecht. Ein weniger aufwendiges Projekt hätte ausgereicht.

Kay Hailbronner, Konstanz

**La giurisprudenza di diritto internazionale.** A cura di Pierluigi Lamberti Zanardi [u. a.]. Napoli: Jovene 1973. Vol. I: 1861–1875. Ricerca eseguita con il contributo del CNR. XLVI, 808 S. Vol. II: 1876–1890. S. 809–1734. (La giurisprudenza italiana in materia internazionale. Raccolta diretta da Francesco Capotorti, Giuseppe Sperduti e Piero Ziccardi. Prima serie: 1861–1890. Sezione A). geb.

Die nationale Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen wird in wachsendem Maße entgegen dem Wortlaut des Art. 38 IGH-Statut als Praxis für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht herangezogen. Diese Praxis war allerdings bis vor wenigen Jahren in fast allen Staaten nur schwer zu finden, sei es, weil diese Staaten allgemein ihre Gerichtsurteile nicht veröffentlichen, sei es, weil die Veröffentlichung in schwer zugänglichen und schwer zu lesenden allgemeinen öffentlichen Satzungen oder in Zeitschriften erfolgte. In den letzten Jahrzehnten hat sich dieses Bild der nationalen Rechtsprechung zunehmend zumindest in den westlichen Industrienationen durch die Herausgabe spezieller Sammlungen der völkerrechtlichen Urteile stark gewandelt. Das gilt für die USA, für Großbritannien, für die Commonwealth-Staaten, die Niederlande, teilweise für Frankreich und für die Bundesrepublik Deutschland. Mit dem hier angezeigten Werk hat auch Italien diesen Weg beschritten.

Die hier besprochenen zwei Bände betreffen das Völkerrecht, weitere das internationale Privatrecht, Prozeßrecht, Strafrecht und Verwaltungs- und Abgabenrecht. Bd. I veröffentlicht die völkerrechtliche Rechtsprechung der italienischen Ober- und Instanzgerichte von 1861–1875, Bd. II die Urteile von 1876–1890; andere Bände sollen offensichtlich folgen. Es läßt sich die Frage stellen, ob die Herausgeber nicht besser zunächst die neuesten Entscheidungen veröffentlicht hätten, um sich im Laufe der Zeit den alten Entscheidungen zuzuwenden. Trotz dieser Anregung ist das Werk zu begrüßen. Abweichend von den deutschen «Fontes Iuris Gentium» werden die Entscheidungen ohne Rücksicht auf die erlassenden Gerichte in chronologischer Reihenfolge veröffentlicht. Es fehlt dabei eine Zusammenfassung des Inhalts der Entscheidungen, vor allem in einer allgemeiner zugänglichen Sprache. Trotzdem ist die Sammlung leicht verwendbar, weil ein systematischer Index ihn erschließt.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**Horn, Hans-Rudolf: Legitimation und Grenzen der Exekutive,** Vergleichende Betrachtungen zur gegenwärtigen Verfassungsentwicklung in Mexiko und der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot (1979). 128 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 361). DM 48.– brosch.

Die Veröffentlichung bringt drei überarbeitete, in Mexiko gehaltene Vorträge des Verfassers, in denen er rechtsvergleichend Fragen der gegenwärtigen Verfassungsentwicklung in Mexiko und der Bundesrepublik Deutschland behandelt.

Der erste Teil befaßt sich mit der Volkssouveränität im repräsentativen System. Nachdem der Autor feststellt, daß sich in den Verfassungen beider Staaten eine starke Betonung des Prinzips der Repräsentation findet, wendet er sich der daraus folgenden Gefahr einer Entfremdung zwischen den politischen Führungsorganen und dem Staatsvolk zu. Für diese Problematik der demokratischen Rückbindung

ist neben anderen Elementen vor allem entscheidend die Funktion der politischen Parteien im Verfassungsleben. Der Vergleich der beiden Systeme in dieser Hinsicht konzentriert sich auf die Verankerung der Mittlerrolle der Parteien in den Verfassungen sowie auf Anforderungen und Ausgestaltung deren innerer Ordnung. Der erste Teil schließt mit der Untersuchung von Wahl- und Abstimmungsverfahren, die der Verfasser als das zentrale Problem von Legitimation und Repräsentation für besonders wichtig hält, wobei er in beiden Staaten eine Kombination von Elementen der Mehrheitswahl und der Verhältniswahl sieht.

Das zweite Thema behandelt die politische Kontrolle der Bundesexekutive. Hier zeigt der Autor, daß zwar im Zuge der politischen Reform von 1977 in Mexiko die Kontrollbefugnisse des Parlaments gestärkt wurden, daß andererseits aber im Rahmen des mexikanischen Präsidentsystems die Exekutive weiterhin eine starke Stellung hat (interessant ist in diesem Zusammenhang das Verbot der Wiederwahl der mexikanischen Senatoren und Abgeordneten nach Ablauf der Wahlperiode). Außer bei der parlamentarischen Kontrolle bestehen Unterschiede vor allem in den anschließend beschriebenen föderativen Systemen der beiden Staaten. Gemeinsam erscheint aber auch hier der Versuch, durch Verstärkung eines kooperativen Föderalismus Mittel zur Lösung dringender interner Entwicklungsprobleme zu finden.

Der letzte Teil, mit »Die Verteidigung der Verfassung« überschrieben, stellt die Verfassungsgerichtsbarkeit in beiden Staaten gegenüber, und zwar das mexikanische Amparo-Verfahren der deutschen Verfassungsbeschwerde. Nach einer kurzen Beschreibung der verschiedenen Funktionen des *juicio de amparo* beschreibt der Autor insbesondere die beiden prozessualen Möglichkeiten, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen, nämlich die *acción de inconstitucionalidad* und den *recurso de inconstitucionalidad*. Einer Skizzierung der deutschen Verfassungsbeschwerde folgt ein Kapitel über die Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Abschließend streift der Verfasser noch das Verhältnis der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Gesetzgeber, ihre Funktion bei der Legitimation staatlicher Herrschaftsausübung, sowie ihre Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Volkssouveränität.

Norbert Wühler

**L' inspection internationale.** Quinze études de la pratique des Etats et des organisations internationales. Réunis et introduites par Georges Fischer et Daniel Vignes. Bruxelles: Bruylant 1976. 521 S. (Organisation internationale et relations internationales). FB 2.650 brosch.

Der hier angezeigte Band versucht, das neue Phänomen der »internationalen Inspektion« in den Griff zu bekommen. Schon die Einführung von Georges Fischer und Daniel Vignes zeigt allerdings, daß sich in diesem Bereich eine einigermaßen übereinstimmende Staatenpraxis noch nicht gebildet hat. Deshalb bleibt die Definition dieses Begriffes denn auch sehr unbestimmt: Es handle sich um eine mit den verschiedensten Mitteln vor Ort durchgeführte Untersuchung im Rahmen eines ständigen und dauerhaften Verfahrens auf Grund präziser Vertragsregeln, die eine Verletzung einer internationalen Norm oder die Klage eines Staates

nicht voraussetze. Die Inspektion stelle fest, ob eine Lage, Operation oder Akte mit internationalen Normen übereinstimmen. Die beiden Autoren heben aber deutlich hervor, daß bei zahlreichen Punkten dieser Definition die Praxis Abweichungen kenne.

Die 15 Einzelaufsätze sind in drei Gruppen unterteilt. Am Anfang steht die internationale Inspektion im Bereich der Friedenssicherung: Vereinte Nationen (Bedjaoui), Rüstungskontrolle (Fischer), Internationale Kontrolle in Kolonialgebieten (Borella), Überwachung des Waffenstillstands in Indochina (Isoart) und die Inspektion in der Antarktis (Voelckel). Der zweite Teil befaßt sich mit der internationalen Inspektion im technischen und wirtschaftlichen Bereich. Hier finden sich Abhandlungen über die Kontrolle der Schiffe (Dupuy), über die Kontrollbefugnisse des Internationalen Währungsfonds (Carreau), die Kontrolle der Weltbank (Vuylsteke), die Kontrolle der Europäischen Gemeinschaften (EG) über die Entwicklungshilfe (Schmidt-Ohlendorf) und die Kontrollbefugnisse der EG (Vignes). Im letzten Abschnitt über die internationale Kontrolle im sozialen und humanitären Bereich schreibt Valticos über die Kontrolle von Verträgen des internationalen Arbeitsrechts, Vignes über die internationale Gesundheitsorganisation, Bettati über die internationale Rauschgiftkontrolle, Pictet über die Kontrolle der Gefangenenlager durch das Rote Kreuz und Robertson über die Kontrollen im Bereich der Menschenrechte. Die Aufsätze stammen damit fast durchweg aus der Feder von hochspezialisierten Autoren in den jeweiligen Materien. Ihre Lektüre beweist die These des Vorworts: die außerordentliche Verschiedenheit der Kontrollmethoden, die nur Grundstrukturen einer gemeinsamen Institution erkennen lassen.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**International Law in the Netherlands.** Ed. by H. F. van Panhuys [u. a.], Vol. 2.

Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff; Dobbs Ferry: Oceana 1979. XX, 388 S. Dfl. 115.- geb.

**Netherlands Yearbook of International Law.** Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T.M.C. Asser Institute, The Hague. Leyden: Sijthoff. Vol. 9, 1978. III, 438 S. Vol. 10, 1979. VI, 615 S. geb.

Das in etwa gleichzeitige Erscheinen dieser Publikationen aus dem T.M.C. Asser Institut in Den Haag gibt die Gelegenheit, noch einmal auf ihre sich ergänzenden Funktionen hinzuweisen. Während "International Law in the Netherlands" einen Gesamtüberblick und Rückblick über die speziell niederländische Doktrin und Praxis in den verschiedenen Bereichen des Völkerrechts gibt, enthält das "Yearbook" vorwiegend Beiträge zu aktuellen völkerrechtlichen Fragen und im dokumentarischen Teil einen detaillierten Nachweis der niederländischen Völkerrechtspraxis im jeweiligen Berichtszeitraum. Gegenüber Bd. 2 von "International Law in the Netherlands" wird allerdings auch die Notwendigkeit dieser aktuellen Ergänzung deutlich, denn der Abschluß der darin enthaltenen Beiträge liegt zum Teil doch schon eine erhebliche Zahl von Jahren zurück, auch wenn einige durch kurze Nachträge den Anschluß an die Gegenwart suchen.

Den Inhalt von Bd. 1 des "International Law in the Netherlands" sowie eine kurze allgemeine Charakterisierung der Publikation gibt die Rezension in ZaöRV Bd. 40 (1980), S. 160 f., wieder, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Bd. 2 enthält nun die Teile 4 (International Organization and Integration), 5 (Criminal Matters) und 6 (Peaceful Settlement of Disputes; Disarmament) mit fortlaufender Zählung der Kapitel aus dem 1. Band.

Teil 4 umfaßt die Kapitel 11–14 und behandelt zunächst allgemeine Fragen internationaler Organisationen, den Status der internationalen Organisationen mit Sitz in den Niederlanden sowie die Durchführung der Entscheidungen internationaler Organisationen in diesem Land (Kapitel 11: The Netherlands and International Organizations, P. J. Kuyp er). Die folgenden Kapitel 12–14 befassen sich dann speziell mit der niederländischen Mitarbeit in den Vereinten Nationen (P. H. Houben), in der BENELUX-Wirtschaftsunion (J. W. Schneider) sowie an der Europäischen Integration, wobei insbesondere die Grundlinien der niederländischen Europapolitik in den Jahren 1958–1973 dargestellt und erläutert werden (R. H. Lauwaars).

Teil 5 umfaßt die Kapitel 15 (Supranational Criminal Law in Netherlands Theory and Practice, B.V.A. Röling) und 16 (The Netherlands Law of Extradition, J. R. H. Kuyp er). Das erstere behandelt u. a. den Umfang der staatlichen Strafhoheit sowie die Konventionen zur Bekämpfung internationaler Kriminalität und widmet sich im übrigen zu einem wesentlichen Teil der Aburteilung von Kriegsverbrechen des 2. Weltkrieges. Das zweite gibt einen guten Überblick über die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen der Auslieferung in den Niederlanden sowie die diesbezügliche Praxis.

Teil 6 mit den Kapiteln 17 (The Netherlands and Disarmament, J. H. Burgers) und 18 (Institutionalization of Pacific Settlement of Disputes between States – an Analysis of the Netherlands Treaty Pattern after World War II, P. J. I. M. de Waart) bildet den Abschluß. Das erstere der beiden Kapitel stellt die Ziele und Charakteristika der Abrüstung und Rüstungskontrolle dar, gibt einen historischen Überblick über die entsprechenden Bemühungen und beschreibt die niederländische Position zur Abrüstung zunächst allgemein und dann mit Bezug auf die einzelnen Rüstungskontrollverträge, denen die Niederlande beigetreten sind (Antarktis, Test-Stop, Weltraum, atomwaffenfreie Zone in Lateinamerika, Nichtverbreitung, Meeresboden, biologische Waffen). Das Kapitel zur friedlichen Streitbeilegung schließlich ist – was durch die Materie bedingt sein mag – eher etwas statistisch geraten, ein Eindruck der durch zahlreiche Tabellen und graphische Darstellungen im Anhang unterstrichen wird. Es folgt im übrigen dem System aller anderen Darstellungen und führt von generellen Betrachtungen über die Pflicht der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung über den niederländischen Beitrag zur Verabschiedung der "Friendly Relations Declaration" bis hin zur niederländischen Vertragspraxis im einzelnen, aus der deutlich wird, daß die Niederlande generellen Verpflichtungen den Vorzug vor *ad hoc*-Vereinbarungen geben.

Auch der 2. Band von "International Law in the Netherlands" wird durch ein detailliertes Sachregister sowie Vertrags-, Gesetzes- und Entscheidungsregister

unterschiedlichen Umfangs ergänzt. Der positive Gesamteindruck, den der erste Band vermittelte, gilt ohne wesentliche Einschränkungen auch für den zweiten Band.

Das "Netherlands Yearbook 1978" bringt im Aufsatzteil zunächst einen Beitrag von H. Meijers zur Entstehung von Völkerrecht, insbesondere von Völkergewohnheitsrecht, für das Meijers als besonders aktuelle Anwendungsgebiete die Ausdehnung der Jurisdiktionsbereiche im Seerecht und die Europäische Politische Zusammenarbeit nennt ("How is International Law Made – The Stages of Growth of International Law and the Use of its Customary Rules"). Meijers beschreibt im einzelnen drei Stufen, die bei der Entstehung von Vertrags- und Gewohnheitsrecht gleichermaßen durchlaufen werden müssen. Das Gewohnheitsrecht hat dabei nach Meijers den Vorteil, daß es formaler Akzeptierung nicht bedarf ("The inactive are carried along by the active"). Es folgt eine detaillierte Untersuchung des Rechts der Staatennachfolge in Verträge am Beispiel der Entlassung der niederländischen Antillen in die Unabhängigkeit und mit speziellem Bezug auf das Warschauer Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (W. van Reenen, Future Independence of the Netherlands Antilles and the Warsaw Convention). Anschließend findet sich ein eher skeptischer Beitrag über die Rechtsnatur international garantierter sozialer Rechte, skeptisch deshalb, weil nachgewiesen wird, daß solche Garantien unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzbarkeit ("enforceability") allenfalls dann die Bezeichnung »Individualrechte« verdienen, wenn sie ohne finanziellen Aufwand und in ausreichender Weise Vorhandenes betreffen ("immediately available at no cost"), wie Gewerkschaftsfreiheit oder Urheberrechte. Bei verminderter Verfügbarkeit ergibt sich schon ein Verteilungsproblem (soziale Sicherheit, Nahrung, Gesundheitsfürsorge), und wo beide Komponenten notleidend werden (Recht auf Arbeit, angemessene Wohnung, Erziehung), degeneriert das Individualrecht zum bloßen Programmsatz und hat allenfalls politische, aber kaum rechtliche Bedeutung ("legally negligible") (E. W. Vierdag, The Legal Nature of the Rights Granted by the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). Den Abschluß des Aufsatzteiles bildet der zweite Teil der Abhandlung von Kalshoven über die Revision der Rotkreuz-Konventionen (Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts: The Diplomatic Conference, Geneva, 1974–1977), deren erster Teil sich im "Yearbook 1977" findet (siehe die Rezension in ZaöRV Bd. 39 [1979], S. 155). Der zweite Teil befaßt sich intensiv mit dem Schutz der Zivilbevölkerung und den Mitteln und Methoden der Kriegsführung und geht am Ende kurz auf die allgemeinen Regeln über das Inkrafttreten, auf die Möglichkeit von Vorbehalten und die Durchsetzung der Protokolle ein.

Mit dem "Netherlands Yearbook 1979" ist die erste Dekade dieser Publikation erreicht. Die Hrsg. haben dieses Jubiläum zum Anlaß genommen, den Aufsatzteil dieses Bandes unter ein Generalthema zu stellen, und am Beispiel der Staatenimmunität die Notwendigkeit eines vergleichenden Überblicks über die einzelnen nationalen Praktiken für eine erschöpfende Erfassung des Inhalts dieses völkerrechtlichen Rechtsinstitutes zu zeigen. Dafür ist es den Hrsg. gelungen, eine Reihe

sehr renommierter Autoren aus zahlreichen Ländern zu gewinnen. Im Anschluß an eine einführende Betrachtung über "The Nature and Scope of State Immunity from Jurisdiction and Execution" von L. J. Bouchez folgen Abhandlungen über die Doktrin und die Praxis der Staatenimmunität in den nachstehend aufgeführten Ländern: Vereinigtes Königreich (R. Higgins), Bundesrepublik Deutschland (I. Seidl-Hohenveldern), Belgien (J. Verhoeven), Jugoslawien (T. Varady), Österreich (I. Seidl-Hohenveldern), DDR (F. Enderlein), USA (S. D. Metzger), Thailand (S. Sucharitkul), Schweiz (J.-F. Lalive), Sowjetunion (M. M. Boguslavsky), Italien (L. Condorelli/L. Sbolci), Japan (K. Hirobe) und Niederlande (C. C. A. Voskuil). Die Beiträge aus Indien (S. K. Agrawala) und Nigeria (E. I. Nwogugu) beschreiben demgegenüber nicht die Praxis ihrer Länder gegenüber ausländischem Vermögen, sondern vielmehr die immunitätsrechtliche Behandlung der eigenen Staaten im Jurisdiktionsbereich fremder Länder. Der nigerianische Beitrag behandelt dabei die weithin bekannt gewordenen *Nigeria-Zement-Fälle*. Angesichts der auch immensen praktischen Bedeutung des Rechtes der Staatenimmunität ist diese Zusammenstellung von unschätzbarem Wert.

Mehr als die Hälfte beider "Yearbooks" nimmt die wiederum nach einheitlichem System aufgeschlüsselte Dokumentation der niederländischen Völkerrechtspraxis, der Vertragspraxis, der Gerichtsentscheidungen völkerrechtlichen Inhaltes, der völkerrechtlichen Literatur und der völkerrechtlich erheblichen innerstaatlichen Gesetzgebung ein, die damit bis zum Ende des Jahres 1978 fortgeschrieben ist. Ausführliche und, wie man sagen kann: beispielhafte Sach- und Entscheidungsregister erschließen auch diese Bände des "Yearbook". Torsten Stein

**Katte, Christoph von: Die Mitgliedschaft von Fremden in politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland.** Zugleich eine Darstellung der amerikanischen Rechtslage. Berlin: Duncker & Humblot (1980). 167 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 374). DM 56.- brosch.

Die vorliegende Arbeit, eine Heidelberger Dissertation, erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem die Außenpolitik mehr und mehr zu einer zentralen Frage der innenpolitischen Auseinandersetzung wird, der Zustrom ausländischer Arbeitnehmer und wirklicher oder vermeintlicher Asylanten die Kommunen vor Probleme wachsenden Ausmaßes stellt, und ein Wahlrecht für Ausländer auch von politischen Gremien immer öfter in Erwägung gezogen wird. In dieser wichtigen Auseinandersetzung leistet die Arbeit einen wertvollen Beitrag. Ausgehend von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz über die politischen Parteien (PartG), der eine Mitgliedschaft von Fremden in politischen Parteien und deren Vorständen zuläßt (»Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind«), wirft der Autor Fragen auf, die an den Grundlagen eines demokratisch verfaßten Gemeinwesens ansetzen: dem Demokratieprinzip, der Volkssouveränität, der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt, der Funktion politischer Parteien unter dem Grundgesetz und ihre Einflußnahme auf die staatlichen Entscheidungsprozesse.

In Teil I erläutert der Autor zunächst die Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG

und ihre Entstehungsgeschichte und erörtert sodann ausführlich Stellung und Status ausländischer Parteimitglieder. Detailliert zeigt der Autor die Möglichkeiten der Mitwirkung in den Parteiorganen (Hauptversammlung, Vorstand) sowie den Parteischiedsgerichten und erörtert im Zusammenhang damit den gewichtigen Einfluß der Parteien auf Abgeordnete, Fraktion, Parlament und Regierung, insbesondere auch im Hinblick auf die Kandidatennominierung. Die Darstellung ist eindrucksvoll und vermittelt dem Leser in diesem 40 Seiten umfassenden II. Teil ein klares Bild der politischen Einflußmöglichkeiten, die das PartG ausländischen Mitgliedern einräumt.

Im III. Teil stellt der Autor dann konsequent die Frage nach der Vereinbarkeit solcher Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen mit der Regelung des Art. 20 GG, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Unter »Volk« habe der Verfassungsgeber die Summe der Staatsangehörigen verstanden. Auch das Demokratiegebot erlaube keine Ausdehnung des Volksbegriffs auf Fremde, was aus der ungleichen Pflichtenstellung, den verschiedenartigen Rechtsbeziehungen und den völkerrechtlichen Bindungen folge. Entscheidend sei die unterschiedliche Unterworfenheit unter die Personalhoheit des jeweiligen Heimatstaates. Dies wird u. a. an der Wehrpflicht beispielhaft aufgezeigt. Der Ausländer sei nur auf »Gedeih«, nicht aber auf »Verderb« dem Gastland verbunden. Er könne das Land verlassen, wenn sich die Situation verschlechtere und sich somit den Folgen politischer Entscheidungen entziehen. Das Grundgesetz gehe von einer demokratischen Gleichheit in Rechten und Pflichten als Voraussetzung für eine Teilhabe an der Staatsgestaltung aus. Das Ergebnis ist dann folgerichtig begründet: »Eine Lenkung der vom Bundesvolk ausgehenden Staatsgewalt über den Prozeß der Kandidatennominierung, Parteitagsbeschlüsse, politischen Willensbildung etc. durch Staatsfremde widerspricht der Demokratie und dem aus der Demokratie abgeleiteten Grundsatz der Volkssouveränität und ist daher mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren« (S. 93).

Im IV. Teil über Aufgaben und Stellung der Parteien nach dem Grundgesetz zeigt der Autor die ganze Tragweite der Mitgliedschaft von Fremden speziell im Hinblick auf den Funktionswandel, den die politischen Parteien erfahren haben. Der Autor macht deutlich, daß die Problematik nicht einer veränderten Einstellung gegenüber Fremden entspringt, sondern ihre Ursache hat in der veränderten Stellung der politischen Parteien im heutigen Verfassungsleben. Die Argumentation vermag durchweg zu überzeugen. Es wäre aber doch wohl vorteilhafter gewesen, diese Erörterungen dem III. Teil voranzustellen, der nach m. A. die zentrale Aussage der Arbeit enthält, oder mit dem II. Teil zu verbinden. Die Verletzung des Art. 20 GG läßt sich nur begründen, wenn der Nachweis gelingt, daß die Mitwirkung in politischen Parteien eine Einflußnahme auf staatliche Entscheidungsprozesse mitbedingt, was sich mit der veränderten Stellung der Parteien unter dem Grundgesetz (Art. 21 GG) erklären läßt. So geht leider die Geschlossenheit der Darstellung etwas verloren und Wiederholungen lassen sich nicht vermeiden.

Verdienstvolle Arbeit leistet der Autor dann im V. Teil mit einer umfangreichen



Darstellung der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bis auf wenige Ausnahmen schließen die Bundesstaaten Fremde generell von einer Mitgliedschaft in politischen Parteien aus. Der Fremde hat kein Recht auf Teilhabe am politischen Entscheidungsprozeß seines Gastlandes. Aus der Rechtsprechung des Supreme Court (*Sugarmann v. Dougall*, 413 U.S. 634, 647 [1973]; *Dunn v. Blumstein*, 405 U.S. 330, 344 [1972]) zieht der Autor den Schluß, daß die Gliedstaaten auch verfassungsrechtlich verpflichtet seien, Fremde jedenfalls dann von einer politischen Teilhabe auszuschließen, wenn es darum gehe, "to preserve the basic conception of a political community". Dieser letzte Teil liefert eine Fülle wertvoller Hilfen für die Diskussion im eigenen Land.

Es bleibt zu wünschen, daß dieses Buch auch von denen gelesen wird, die Fragen der Ausländerpolitik und Entwicklungshilfe nicht immer richtig zu trennen vermögen.

Ludwig Hennemann, Heidelberg

**Krück, Hans: Völkerrechtliche Verträge im Recht der Europäischen Gemeinschaften.** Abschlußkompetenzen, Bindungswirkung, Kollisionen. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1977. XIII, 210 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 70). DM 74.- geb.

Das erste Kapitel behandelt die Völkerrechtsfähigkeit internationaler Organisationen, die durch die Völkerrechtsordnung bestimmt werde und von der Handlungsfähigkeit zu unterscheiden sei. Krück folgt der sich allmählich durchsetzenden Auffassung, daß die Gründung der internationalen Organisationen durch den Vertrag die Völkerrechtssubjektivität schaffe und die Anerkennung durch Drittstaaten nur deklaratorisch sei. Der theoretische Streit, ob die Völkerrechtsfähigkeit der internationalen Organisationen auf dem Willen der Gründungsstaaten oder auf der faktischen Existenz der Organisation beruhe, werde in seiner Bedeutung dadurch reduziert, daß man die objektive, die Völkerrechtsfähigkeit erfordernde faktische Existenz der Organisation letztendlich auf den Willen der Gründer zurückführen könne: Andererseits könne dieser Wille erst dann die Völkerrechtssubjektivität der Organisation erzeugen, wenn die Organisation ihre Tätigkeit aufnehmen, der Gründungsvertrag ins Werk gesetzt werde, die Existenz der Organisation beginne; insoweit stellen die beiden sich vorgeblich widerstreitenden Theorien lediglich mit unterschiedlichem Gewicht auf verschiedene Aspekte ein- und desselben Vorgangs ab: der Schaffung der internationalen Organisation. Von der Frage der Völkerrechtsfähigkeit internationaler Organisationen sei zu trennen die Frage nach dem Ausmaß der internationalen Befugnisse, das vom Statut der internationalen Organisationen abhängige; dadurch werde die Handlungsfähigkeit der internationalen Organisationen bestimmt und begrenzt. Allerdings verfüge die Organisation nicht nur über die Befugnisse, die in ihrem Statut aufgeführt seien; sie könne vielmehr kraft Völkerrechtssatz die Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des ihr gesetzten Zweckes erforderlich seien. Allgemeiner ausgedrückt gestatte die Völkerrechtsfähigkeit dem Völkerrechtssubjekt, sich aller vom Völkerrecht zur Verfügung gestellten Befugnisse zu bedienen, die es benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen und seine Rechte zu wahren. Diese Rechtssätze des Völkerrechts werden anschließend auf die Europäischen Gemeinschaften (EG) übertra-

gen. Krück ist dabei der Auffassung, daß die Völkerrechtsfähigkeit der EG nicht aus der ausdrücklichen Verankerung in den Verträgen, sondern aus der allgemeinen Völkerrechtsordnung folge.

Im zweiten Kapitel untersucht Krück dann die Befugnis der EG zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Der Verfasser folgt der Meinung, schon der Begriff des Gemeinsamen Marktes verlange eine Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen. Allerdings seien auch die Außenbeziehungen der EG durch das Prinzip der begrenzten Einzelzuweisung bestimmt. Krück folgt im wesentlichen auch meiner Auffassung, daß nicht nur die vertragliche Bindung der EG, sondern auch die Pflichten der Gegenpartei eines völkerrechtlichen Vertrages der EG in die Kompetenz der EG fallen müsse. Es folgen sehr lesenswerte Ausführungen über die ausdrücklichen Kompetenzen der EG, der EGKS und von EURATOM zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Danach wird die Diskussion um die Existenz impliziter Vertragsschlußbefugnisse der EG nachgezeichnet. Krück entscheidet sich für die Parallelität der Außen- und Innenkompetenzen. Dabei meint er, selbst wenn die Verträge im einzelnen nur Einzelfallkompetenzen enthielten, sei der Abschluß genereller Verträge möglich. Im übrigen hänge die Regelungsintensität völkerrechtlicher Verträge der EG möglicherweise davon ab, ob die Gemeinschaften innergemeinschaftlich nur Richtlinien oder Verordnungen erlassen dürfen. Krück folgt auch meiner Auffassung, daß Vorschriften wie die Art. 48 ff. und 52 ff. EWG-Vertrag, welche die Gemeinschaft zur Regelung des innergemeinschaftlichen Personenverkehrs ermächtigen, keine Ermächtigung zur Regelung des Personenverkehrs mit Drittstaaten enthielten. Diese Prinzipien werden im § 8 für die Vertragsschlußbefugnisse der EG in den einzelnen Tätigkeitsbereichen näher konkretisiert. Hier finden sich insbesondere längere Abhandlungen über den Begriff der Handelspolitik und über die Assoziationsabkommen.

Im § 9 werden Sonderprobleme beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, nämlich die Beteiligung der EG an mehrseitigen Verträgen und das Problem der gemischten Verträge behandelt.

Das dritte Kapitel widmet sich der auswärtigen Gewalt der Mitgliedstaaten und den auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaften. Krück schließt sich der sich allmählich durchsetzenden Auffassung an, die Kompetenzen der EG und der Mitgliedstaaten liefen bis zur Regelung durch die EG parallel. Im § 11 behandelt der Verfasser die völkerrechtliche Auswirkung der Kompetenz der Gemeinschaften auf die Vertragsschlußbefugnis der Mitgliedstaaten: Die Gemeinschaftsverträge hätten die »Pflichtfähigkeit« der Mitgliedstaaten nicht berührt, die vor den Gründungsverträgen mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträge seien auch infolge der *clausula rebus sic stantibus* nicht weggefallen. Der § 12 behandelt vor allem die völkerrechtliche Bindung der Mitgliedstaaten an Verträge der EG, die von Krück abgelehnt wird. Besonders wichtig sind auch die Ausführungen über die Bindung der Gemeinschaften an die völkerrechtlichen Verträge der Mitgliedstaaten und die Bindung an kompetenzwidrig abgeschlossene Verträge. Es folgt ein Abschnitt über das Verfahren beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch die Gemeinschaften und über die Geltung der völkerrechtlichen Verträge im inneren Gemeinschaftsrecht.

Wenn es auch zahlreiche Arbeiten zum Vertragsschlußrecht der EG gibt, hat Krück doch die erste Monographie vorgelegt, die das Vertragsschlußrecht der EG einerseits in die allgemeinen Völkerrechtsprinzipien einbettet und andererseits alle auftretenden Zweifelsfragen umfassend systematisch unter Einbeziehung der gesamten Literatur und Rechtsprechung behandelt. Dabei bemüht sich der Verfasser durchweg um eine Verbindung der Ansätze im Völker- und Europarecht. Die Arbeit enthält zudem zahlreiche neue Ideen. Sie stellt damit einen sehr wichtigen Beitrag zur Problematik des Vertragsschlußrechts internationaler Organisationen im allgemeinen und der EG im besonderen dar.

Albert B l e c k m a n n, Münster i. W.

**Lansky, Ralph: Books in English on the Law of the Federal Republic of Germany / Englischsprachige Bücher zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. A Selection of Recent Titles with a Bibliographic Introduction / Eine Auswahl neuerer Titel mit einer bibliographischen Einführung.** Hamburg, Augsburg 1979. XX, 53 S. (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Nr. 4). brosch.

Mit der Vorlage der hier angezeigten Bibliographie hat Ralph Lansky einem verbreiteten Bedürfnis entsprochen. Viele ausländische Juristen müssen sich praktisch oder theoretisch mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland befassen und sind zugleich der deutschen Sprache nicht mächtig. Sie können sich nunmehr an Hand dieses Bändchens über die Literatur unterrichten, die für den die englische Sprache beherrschenden Leser verständlich ist. Die Einführung enthält hierzu noch weitere Hinweise.

Das System der Bibliographie gliedert sich in zwölf Teile: Law in general, Legal history, Private law and private international law, Commercial law, Industrial property, Economic law, Administration of justice and civil jurisdiction, Labour and social law, Criminal law and procedure, Financial and tax law, Public international law; unter dem letzten Stichwort sind Veröffentlichungen zu völkerrechtlichen Fragen erfaßt, die einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik haben. Ein Sach- und Verfasserindex erleichtert die Benutzung zusätzlich. **Werner Morvay Lavroff, Dmitri Georges: Les systèmes constitutionnelles en Afrique noire.**

Les Etats francophones. Paris: Pedone (1976). 438 S. (Bibliothèque Institut d'études politiques de Bordeaux, Centre d'étude d'Afrique noire, Série Afrique noire, 7, sous la direction de D. G. Lavroff). F 90.- brosch.

Lavroff hat sich weit über Frankreich und Afrika hinaus in der internationalen Fachwelt durch seine tiefgründigen Analysen der politischen Entwicklung in Afrika und durch die Veröffentlichung schwer zugänglicher Verfassungstexte einen Namen gemacht. Die vorliegende Monographie behandelt zunächst auf 83 Seiten sehr gestrafft die generelle Verfassungsentwicklung in Afrika, die durch die allmähliche Schwächung des Verfassungsgedankens, die Errichtung von Militärrégimen, die Schwächung der Parlamente zugunsten der Exekutive und das Monopol der Einheitsparteien, ferner durch das Versagen des Bundesstaatsgedankens gekennzeichnet ist. Im Anhang finden sich die Verfassungsdokumente der frankophonen afrikanischen Staaten.

Albert B l e c k m a n n, Münster i. W.

- Miyazawa, Toshiyoshi: Kempō [Verfassungsrecht].** (Tokyo: Yuhikaku 1974). 386, 17 S. (Yuhikaku zensho). 1.400 Yen. brosch.
- Satō, Isao: Kempō – poketo chushaku [Taschenkommentar der Verfassung].** (Tokyo: Yuhikaku 1975). 612, 25 S. 3.000 Yen. brosch.
- Itō, Masami/ Yoshito Obuki/ Yōichi Higuchi: Chiūshaku kompō [Verfassungskommentar].** (Tokyo: Yuhikaku 1976). 226, 4 S. 500 Yen. brosch.
- Ito h, Hiroshi/Lawrence Ward Beer: The Constitutional Case Law of Japan.** Selected Supreme Court Decisions, 1961–70. Seattle, London: University of Washington Press (1978). XVI, 283 S. \$ 37.50 geb.

In wenigen Ländern wird so viel an juristischer Literatur im allgemeinen und verfassungsrechtlicher Literatur im besonderen hervorgebracht wie in Japan. Zu den seit vielen Jahren immer wieder neu gedruckten Darstellungen des Verfassungsrechts zählen die Bücher von T. Miyazawa und I. Satō. Miyazawas Lehrbuch erschien zuletzt im sechsten Druck der 5. Auflage. Im Gegensatz zu dem Kommentar desselben Autors hat dieses kleinere Werk nach dem Tode (1976) dieses vielleicht wirkungsreichsten japanischen Verfassungsrechtlers nach dem Kriege bisher keinen neuen Bearbeiter gefunden. Das Buch führt zuerst in Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre und in die historische Entwicklung des japanischen Verfassungsrechts seit der Reform von 1868 ein, bevor es das geltende Verfassungssystem ausbreitet. Sowohl im historischen wie in den dem geltenden Recht gewidmeten Teilen zieht der Autor, der selbst als Kenner besonders auch des französischen Verfassungsrechts gegolten hat (er ist der japanische Übersetzer von *L'esprit des lois*), westliche Verfassungssysteme vergleichend heran. Daher ist das Buch besonders geeignet, sowohl die spezifisch japanischen Verfassungsprobleme, wie auch die Verbindung des japanischen Verfassungsrechts mit europäischen und amerikanischen Vorbildern zu veranschaulichen.

I. Satōs Verfassungskommentar, der 1955 erstmals erschien und jetzt im 28. Druck unverändert vorliegt, ist als »Taschenkommentar« zwar handlich, aber doch von beträchtlicher inhaltlicher Ausführlichkeit. In der Einleitung weist der Verfasser darauf hin, daß es ihm darauf ankomme, besonders praktische und solche Fragen zu behandeln, die in der übrigen verfassungsrechtlichen Literatur nicht gründlich genug dargestellt worden seien, ein Konzept, das in der frühen Zeit der japanischen Verfassungsrechtslehre sinnvoll gewesen sein mag, aus heutiger Sicht aber nicht mehr gültig erscheint.

Ein Beispiel für einen wissenschaftlich fundierten und dennoch für Anfänger und Laien konzipierten Verfassungskommentar stellt die Arbeit der bekannten Staatsrechtler M. Itō, Y. Obuki und Y. Higuchi dar. Die japanische Verfassungsrechtswissenschaft hat seit ihrer Entstehung in der Nachkriegszeit stets auch einen volkspädagogischen Charakter: Verfassungsbewußtsein in einer durch Tradition und insbesondere deren Deformierung in den Vorkriegs- und Kriegsjahren beeinflussten Gesellschaft zu bewirken.

Bei allen drei Werken fällt auf, daß sie sich kaum mit anderen Meinungen auseinandersetzen, auch kaum Hinweise auf die Literatur geben. Betrachtet man sie vom Standpunkt der in Wissenschaft und Rechtsprechung zentralen verfas-

sungsrechtlichen Fragen (Stellung des Kaisers, Verteidigung, Grundrechtsschranken, Sozialstaat, gerichtliche Nachprüfbarkeit völkerrechtlicher Verträge), so zeigt sich, daß alle drei – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – die in der Wissenschaft herrschenden – manchmal im Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung stehenden – Meinungen vertreten. So wird der Kaiser weder als Monarch noch als Staatsoberhaupt angesehen, die Existenz der Selbstverteidigungsgruppe wird als verfassungswidrig betrachtet (das staatliche Selbstverteidigungsrecht dürfe nur in nicht kriegerischer Weise ausgeübt werden), das »allgemeine Wohl« habe als generelle Grundrechtsschranke Bedeutung, der Sozialstaat negiere nicht den liberalen Rechtsstaat, sondern substantiiere ihn, und das Prüfungsrecht der Gerichte erstreckte sich grundsätzlich auch auf völkerrechtliche Verträge.

Die von Itoh und Beer (in Fortsetzung eines Bandes von Maki, *Court and Constitution in Japan, 1948–60*, Seattle 1964) zusammengestellte und übersetzte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verfassung bietet eine gute Gelegenheit, sich von den inhaltlichen Bereichen und von der formalen Behandlung der japanischen Verfassungskontroversen ein Bild zu machen. Die Kompilatoren haben aus der verfassungsrechtlich bedeutsamen Judikatur des Obersten Gerichts aus der Zeit von 1961 bis Ende 1970 zweiunddreißig Fälle ausgewählt (wobei sie sich an japanischen didaktisch motivierten Fallsammlungen orientierten) und sie nach Grundrechts- und Institutionskategorien (z. B. Vermögensrechte, soziale Rechte, geistige Freiheitsrechte, Kabinett und Parlament) geordnet. "Editorial Notes" erschließen den faktischen Hintergrund des jeweiligen Falles, die relevanten Gesetzesstellen sind in Übersetzung beigelegt. Damit wird das Buch auch zu einem Kompendium für zentrale soziale Probleme Japans und für die diese Probleme zu erfassen suchenden rechtlichen Normen. In ihrem einleitenden Aufsatz geben die Kompilatoren eine Einführung in japanisches Verfassungsrecht und Gerichtswesen. Jeder, der sich mit Recht und Gesellschaft Japans ernsthaft beschäftigt, wird diese Fallsammlung als eine der wichtigsten englischsprachigen Publikationen begrüßen.

R. Heuser, Kobe

**Muñoz Machado, Santiago: Las potestades legislativas de las Comunidades autónomas.** (Madrid): Editorial Civitas (1979). 122 S. brosch.

Mit der Annahme des Autonomiestatuts für das Baskenland und Katalonien, den dort durchgeführten Wahlen zu den Regionalparlamenten und dem aus regionalistischer Sicht gescheiterten Referendum in Andalusien ist ein bewegter Abschnitt der jüngsten spanischen Verfassungsentwicklung fast abgeschlossen (auch die Annahme des Regionalstatuts für Galicien ist kürzlich erfolgt). Dennoch dürfte sich das neu gebildete Verfassungsgericht schon bald mit einigen Fragen zu befassen haben, die der oft nicht eindeutige Wortlaut des 8. Titels der Spanischen Verfassung von 1978 über die «Comunidades Autónomas», insoweit ein typischer Kompromiß, nicht beantwortet. Dabei werden die Verfassungsrichter sicherlich die Abhandlung von Muñoz Machado über die Gesetzgebungsbefugnisse dieser Comunidades Autónomas (trotz einiger Bedenken soll von ihnen im folgenden als Regionen die Rede sein) berücksichtigen.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die mangelnde Eindeutigkeit des

Verfassungstextes unterscheidet der Autor zunächst zwischen den Regionen ersten Grades (Baskenland, Galicien und Katalonien) und den übrigen, potentiellen Regionen zweiten Grades, die erst nach einem längeren und schwierigen Verfahren die gleiche rechtliche Qualität erreichen können. Beiden Arten von Regionen steht jedoch Gesetzgebungsbefugnis zu. Im wichtigen 4. Kapitel der Arbeit untersucht der Verfasser die Art. 148–150 der Verfassung, in welchen auf komplizierte Weise die Kompetenzen zwischen dem Gesamtstaat und den Regionen, je nach ihrer Art, verteilt werden. Dabei bestimmt die Verfassung jedoch nicht, auf welchen Gebieten für Staat oder Region ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeiten bestehen, sondern überläßt es den Regionalstatuten, aus einem vorgeschriebenen Rahmen Gesetzgebungsbefugnisse für die Regionen zu begründen. Ein Sonderproblem besteht darin, daß Art. 150 Abs. 2 bestimmt, daß der Staat Befugnisse durch ein Organgesetz auf die Regionen ersten Grades delegieren kann, wobei sich die Frage stellt, ob die Regionen mittels ihrer Statuten, die als Organgesetze verabschiedet werden, weitere Kompetenzen an sich ziehen können. Im Gegensatz zu dem für das baskische und katalanische Statut beschrittenen Weg hält Muñoz Machado ein solches Vorgehen für verfassungswidrig und verlangt ein besonderes Organgesetz. Die Kapitel 5 und 6 behandeln Rang und Wertigkeit gesamtstaatlicher und regionaler Gesetze; untersucht wird ferner die Bedeutung der der gesamtstaatlichen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien, vor allem die internationalen Beziehungen und die Grundlagen der Wirtschaftsplanung, welche die tatsächliche Bedeutung der den Regionen zukommenden Befugnisse einschränken und für einigen Konfliktstoff sorgen können. Das letzte Kapitel beschäftigt sich schließlich mit möglichen Kollisionsfällen gesamtstaatlicher und regionaler Gesetzgebung, deren Lösung grundsätzlich dem Verfassungsgericht vorbehalten ist.

Für den an der spanischen Verfassungsentwicklung und am Problem der Regionen interessierten Leser bringt die knapp gehaltene Arbeit von Muñoz Machado, dessen Standpunkt sich wohl als autonomiefreundlich bezeichnen läßt, eine Fülle von Informationen und Anregungen und trägt sicherlich zum Verständnis dieser vom Verfassungstext her nicht ganz klaren Materie bei. Rainer Hofmann

**Neutralität in Europa und Südostasien.** Vorträge und Diskussionen der internationalen Tagung über Sicherheit, Neutralität und Prosperität in Europa und Südostasien, veranstaltet vom Ludwig Boltzmann Institut für China- und Südostasienforschung vom 27. bis 29. November 1978 in Wien. Hrsg. von Gerd Kaminski. Mit einem Vorwort von Alfred Verdross. Mit Beiträgen von Felix Ermacora [u. a.]. (Bonn): Wehling (1979). 209 S. DM 36.– brosch.

Die in dem Band zusammengestellten Referate behandeln folgende Themen: Strategische und wirtschaftliche Situation in Europa und Südostasien, Europäische Neutralitätserfahrungen und -theorie aus schweizerischer und österreichischer Sicht, Malaysias Initiative für die Neutralisierung in Südostasien, Neutralität in Politik und Staatenpraxis in Südostasien, Österreich als Neutralitätsmodell, Südostasien und die Blockfreien, die Haltung Chinas zur Neutralität. Im Wortlaut abgedruckt sind auch die Diskussionsbeiträge zu den jeweiligen Themenkreisen. Besonders in diesen Beiträgen kommt zum Ausdruck, daß das sehr weit gefaßte

Thema der Tagung trotz der Aufbereitung durch die teilweise ausgezeichnet konzipierten Referate in einem dreitägigen Symposium allenfalls andiskutiert werden kann. Alle wichtigen Stichworte fallen: Kooperation EG/ASEAN, Nord-Süd-Konflikt, Entspannungspolitik, Blockfreiheit, neue Weltwirtschaftsordnung; die mannigfachen Detailinformationen lassen dann aber doch die Frage aufkommen, worin das Endergebnis der Veranstaltung (falls es eines hätte geben sollen) zu sehen wäre. Eine Antwort könnte sein, daß Neutralität in Südostasien vorwiegend politisch definiert wird, zulasten eines am Völkerrecht orientierten Verständnisses des Begriffs und auch zulasten der Klarheit seiner Bedeutung. Die Lektüre des Bandes gibt zu diesem Punkt einige Aufschlüsse und damit auch zum »Stellenwert« des Völkerrechts in der Dritten Welt. Sie ist deshalb durchaus zu empfehlen.

Peter Seidel

**Papadimitriu, Georgios: Die Stellung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht.** Eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Stellung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht unter Berücksichtigung der Rechtsordnungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland und Griechenlands. Berlin: Duncker & Humblot (1972). 121 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 25). DM 26.60 brosch.

Trotz eines Umfangs von nur 110 Textseiten gelingt es dieser Arbeit, eine fast alle Probleme umfassende Darstellung der Problematik der Rechtsposition der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland und Griechenlands zu liefern. P. geht von der inzwischen fast allgemein akzeptierten Annahme aus, daß das Völkerrecht den Staaten eine bestimmte Regelung dieses Verhältnisses nicht vorschreibe, sondern nur verlange, daß das Völkerrecht im innerstaatlichen Rechtsraum befolgt werde. Zwischen den verschiedensten Theorien – der Autor untersucht insbesondere die deutschen Theorien und hier vor allem die Transformations-, die Vollzugs- und die Adaptionstheorie – bestehe also eine Wahlfreiheit des Staates. P. meint, daß die beste Lösung eine »gemäßigte« Vollzugstheorie sei. Eine knappe Untersuchung der innerstaatlichen Rechtsstellung des Völkergewohnheitsrechts, der allgemeinen Rechtsgrundsätze und des Vertragsrechts im nationalen Recht rundet das Bild ab. Hervorzuheben ist, daß der Autor – mit dem Bundesverfassungsgericht – es ablehnt, die für Völkerrechtsverträge entwickelte Theorie der innerstaatlichen Anwendbarkeit auf allgemeine Rechtsgrundsätze zu übertragen.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**Pucci, Gerard: Aviation Law. Fundamental Cases with Legal Checklist for Aviation Activities.** 3rd ed. Dubuque, Iowa: Kendall/Hunt (1977). XI, 398 S. brosch.

Das Buch von Pucci stellt zu den verschiedenen Bereichen des amerikanischen Luftrechts zahlreiche Gerichtsentscheidungen und Auszüge aus den wichtigsten Gesetzen und der Warschauer Konvention zusammen. Erfasst werden in 11 Kapiteln folgende Fragenkreise: Die Kompetenzaufteilung zwischen Bundesstaat und Einzelstaaten; die Haftung von Flughäfen, insbesondere für Lärmschäden; die Haftung für Schäden am Boden; die Haftung für Passagierschäden; die Haftungs-

begrenzungen in Flugtarifen; die Haftung für Angestellte und Arbeiter; Haftungs-  
begrenzungen in der Warschauer Konvention; die Produzentenhaftung.

Im zweiten Teil schließt sich eine "Checklist for Aviation Activities" an. Geschildert wird z. B., was beim Kauf oder der Miete eines Flugzeugs zu beachten ist. Insgesamt bietet das Buch eine nützliche Übersicht über die *landmark cases* der amerikanischen Rechtsprechung. Erleichtert wird die Benutzung durch eine kurze Einführung in die Probleme zu Beginn jeden Kapitels.

Kay Hailbronner, Konstanz

**Réflexions sur la définition et la répression du terrorisme.** Actes du Colloque sous la Présidence d'Honneur de Henri Rolin. Université Libre de Bruxelles 19 et 20 mars 1973. Bruxelles: Editions de l'Université (1974). 292 S. (Centre de droit international, Institut de Sociologie et Association belge des juristes démocrates A.B.J.D.). FB 440.– brosch.

Seit das Kolloquium, dessen Berichte und Debatten der besprochene Band enthält, stattfand, sind zwar einige Jahre verstrichen, einige neue völkerrechtliche Verträge haben das Licht der Welt erblickt, die Probleme des Terrorismus sind jedoch weder juristisch noch politisch gelöst, die Debatten des Kolloquiums bleiben aktuell. Eine erste Gruppe von Berichten sucht den Begriff des Terrorismus politisch zu umschreiben, bemüht sich um das Verhältnis von Terrorismus und Widerstandsrecht, stellt den Terrorismus eines repressiven Staates der Gewaltanwendung privater Gruppen gegenüber. Der Beitrag Terrorismus und Völkerrecht befaßt sich vor allem mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen. Ferner wird über die Terrorismusdebatte der Vereinten Nationen berichtet. Es folgen ein Bericht zu Fragen der Auslieferung und eine rechtsvergleichende Übersicht. Schließlich werden internationale Maßnahmen für eine effektive Unterdrückung des Terrorismus erörtert.

Verschiedene Teilnehmer versuchen, ein Element der Relativität in die Terrorismusdiskussion zu bringen. Man sei leicht geneigt, immer nur die anderen als die Terroristen anzusehen. Immerhin ist an dieser Mahnung soviel richtig, daß Verurteilung von Gewalt nicht den Blick für deren Ursachen verstellen darf, eine Forderung, die Salmon in seinem Schlußwort nachdrücklich erhebt. Er betont die Unwirksamkeit von Maßnahmen, die sich auf Einschüchterung durch Verstärkung der repressiven Normen beschränken. Im Rahmen der möglichen Formen der Repression wird einmal mehr ein internationaler Strafgerichtshof diskutiert, dabei allerdings zu recht erkannt, daß dies kein lohnendes Thema ist.

Michael Bothe, Hannover

**Riedel, Eibe H.: Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem.** Eine Darstellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrollen der Verwaltung, zugleich ein Erklärungsversuch für das Fehlen eines umfassenden Systems des öffentlichen Rechts in England. Berlin: Duncker & Humblot (1976). 312 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 74). DM 76.– brosch.

Im Anschluß an die Darstellung des amerikanischen Verwaltungsrechts von Riegert legt nunmehr Riedel die noch ausstehende und für rechtsvergleichende



Arbeiten dringend erforderliche Studie über das britische Verwaltungsgerichtswesen vor. In Übereinstimmung mit britischen Fachleuten zeigt der Verf. auf, daß mit den heutigen, im Rahmen des Zivilprozeßrechts entwickelten Klagemöglichkeiten – auch nach der Abkehr von dem reinen Präjudizendenken und der Hinwendung zu methodischen Grundsatzfragen in Lehre und Rechtsprechung – der »Verwaltungsrechtsweg« viel zu beschränkt, unsicher und teuer geblieben ist, daß die Errichtung von 2000, häufig mehr einer verwaltungsbehördlichen Kontrolle als einer Gerichtsbarkeit angeglichenen »Verwaltungsgerichte« und eines für alle Verwaltungsstreitigkeiten zuständigen Tribunals sowie die Schaffung eines Ombudsmann die Probleme nicht lösen konnten. In der Tat zeigt dieses Beispiel deutlich, daß grundlegende Reformen in einem bestimmten Rechtsgebiet eben nicht durch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, sondern nur vom Gesetzgeber zu entwickeln sind. Dem britischen Gesetzgeber aber ist es trotz Einsetzung mehrerer Kommissionen ebenfalls nicht gelungen, das Problem zu lösen. Auch im materiellen Verwaltungsrecht fehlen, wie ein Blick in das hervorragende Verwaltungsrecht-lehrbuch von Wade zeigt, die grundlegenden Prinzipien und Detailregelungen, die das kontinentaleuropäische Verwaltungsrecht entwickelt hat. Allein unter Rückgriff auf die *ultra vires*-Lehre und auf den Begriff der *natural justice* läßt sich auch dieses Problem offensichtlich nicht lösen. Besonders lesenswert ist auch der Abschnitt, welcher die historischen und systematischen Gründe für die fehlende Entwicklung des öffentlichen Rechts in Großbritannien offenlegt. Insgesamt gesehen eine hervorragende Arbeit, die manchem Märchen über das britische Rechtssystem ein Ende bereitet und auch die Schwierigkeiten aufzeigt, die aus der Mitgliedschaft Großbritanniens in der EWG im Verwaltungsverfahrenrecht erwachsen können.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**Rigaux, François: Droit public et droit privé dans les relations internationales.** Paris: Pedone (1977). 486 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, N.S. No 26). brosch.

Rigaux bemüht sich aufzuzeigen, daß die alten Unterscheidungen zwischen öffentlichem und privatem Recht, zwischen Völkerrecht und Internationalem Privatrecht (IPR) heute der internationalen Wirklichkeit nicht mehr entsprechen – wenn sie ihr jemals entsprochen hätten. Der Zweifel an diesen Unterscheidungen wird durch drei Eingangsfälle ausgelöst: Beim diplomatischen Schutz würden private Rechte der Staatsangehörigen in öffentliches Recht transformiert; die Wirtschaftssanktionen der UN stießen ins Leere, wenn sie nur die Staaten und nicht auch die Individuen binden; die internationalen Ölfirmen hätten private Verträge abgeschlossen, die Staaten zu Schadensersatzansprüchen bei Tankerunfällen berechtigen.

Diese Zweifel sollen durch einen Parcours durch breite Bereiche des IPR und des Völkerrechts bewiesen werden, in denen es immer wieder um die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Staaten, um völkerrechtliche Vorfragen zu privaten Streitigkeiten, um die Anwendung des Völkerrechts im internationalen Recht und des nationalen Rechts eines Staates durch einen anderen Staat geht. So sehr ich dabei die universellen Kenntnisse des Autors im Völkerrecht und im IPR bewundere,

und so richtig zahlreiche Äußerungen zu einzelnen Materien sein mögen – der Bezug zu den dogmatischen Zweifelsfragen von Rigaux ist mir auch bei einer zweiten, intensiveren Lektüre des Werkes nicht aufgegangen. Noch weniger vermögen die – sehr abstrakten, fast rechtsphilosophischen – Argumente zu überzeugen, mit denen der Autor am Schluß des Werkes seine Thesen zu beweisen sucht und statt der bisherigen Unterscheidungen im Rahmen des Gegensatzes Monismus-Dualismus seinen Begriff des »Pluralismus der Rechtsordnungen« einführt.

Sicher ist dem Autor in seiner klaren Beurteilung mancher Probleme beizupflichten, daß die Doppelgleisigkeit mancher Problemkreise im IPR und im Völkerrecht durch eine einheitliche Betrachtungsweise abgelöst werden muß, wenn die gegenwärtige Rechtsunsicherheit beseitigt werden soll. Das bedeutet aber noch lange nicht, daß die – wie alle Rechtsbegriffe und rechtlichen Unterscheidungen – »künstliche« Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht und zwischen Völkerrecht und IPR aufgehoben werden muß. So hat sich trotz aller Angriffe gegen diese Unterscheidung im deutschen Recht die Trennung von öffentlichem und privatem Recht, obwohl sie im Wirtschaftsrecht fraglich wird, behaupten können, nicht nur weil diese Unterteilung von den Rechtswegzuweisungen gesetzlich gefordert wird, sondern auch, weil sie jeweils andere Problemkreise, Lösungsprinzipien und Methoden anspricht und so auch einer methodischen Forderung entspricht. Dasselbe gilt von der Unterscheidung zwischen Völkerrecht und IPR zumindest im breiten Bereich der typischen Fälle. Im übrigen ist auch im Recht kein Begriff und keine Unterscheidung »perfekt«; deswegen und weil Randfälle der Unterteilung spotten, diese Kategorien aufzugeben, wäre methodisch sicherlich verfehlt. Richtig ist nur, daß diese Unterscheidungen nicht hypostasiert werden dürfen und dann vernünftigen Lösungen entgegenstehen.

Albert Bleckmann, Münster i. W.

**Roman, Jochanan Hans: Interpretation und völkerrechtliche Bedeutung des Sinai-Abkommens zwischen Israel und Ägypten vom 4. September 1975 unter Berücksichtigung der Ergänzungsabkommen mit den Vereinigten Staaten.** Berlin: Duncker & Humblot (1978). 172 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 59). DM 48.– brosch.

Die Arbeit behandelt ein wichtiges Vertragsinstrument in den israelisch-ägyptischen Beziehungen. Der Verfasser untersucht die einzelnen Bestimmungen des Sinai-Abkommens der Reihe nach: Gewaltverzicht, Verzicht auf Blockademaßnahmen und (hierzu in den Zusammenhang gestellt) die Regelung der Suezkanal-Durchfahrt, das Verbot paramilitärischer Aktionen, Demarkationslinien und Frühwarnsystem, Funktionen und Status der UN-Friedenstruppen, Definition des durch den Vertrag hergestellten Rechtszustandes, das *pactum de negotiando* und die Geltungsdauer des Vertrages. Die Regelungen werden nicht nur ihrem Wortlaut und Zweck entsprechend interpretiert, sondern stets im Konnex mit den *travaux préparatoires* und den Parallelvereinbarungen (Washingtoner Dokumente) gesehen. Dabei bemüht sich der Verfasser auch um eine völkerrechtliche Einordnung, die besonders im Exkurs zu Israels außervertraglichen Durchfahrtrechten durch den Suezkanal gründlich herausgearbeitet ist. Weniger gründlich ist der

Verfasser allerdings mit der Redaktion des Manuskriptes verfahren: Zahlreiche Fehlschreibungen von Eigennamen und fremdsprachlichen Begriffen, uneinheitliche Schreibweisen und erfundene Abkürzungen (ein Abkürzungsverzeichnis fehlt) stören den Leser, und die Apostrophierung des amerikanischen Secretary of State als »Staatssekretär«, die konsequent beibehalten wird, ist mehr als ein *faux pas*. Dennoch ist die Abhandlung eine in sich geschlossene Darstellung des Vertragswerkes, und als solche hat sie zweifellos ihren Wert. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen, die leider fehlt, hätte die Arbeit noch abrunden können.

Peter Seidel

**Schermers, Henry G.: Judicial Protection in the European Communities. 2.**

Aufl. Deventer [etc.]: Kluwer 1979. XVI, 440 S. (Europa Instituut University of Amsterdam). Dfl. 70.– brosch.

**Judicial Remedies in the European Communities. A Case book.** L. J. Brinkhorst, H. G. Schermers. 2nd rev. ed. by Henry G. Schermers. Deventer: Kluwer; London: Sweet & Maxwell 1977. XVI, 352 S. (Europa Instituut University of Amsterdam). Dfl. 57.– brosch.

„Judicial Protection in the European Communities“, eine ebenso umfassende wie konzise Darstellung des Rechtsschutzsystems im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, hat innerhalb von drei Jahren die 2. Aufl. erfahren, was uneingeschränkt als Beweis für die Qualität dieses auf die systematische Auswertung der Entscheidungen des Gerichtshofes der Gemeinschaften begründeten Handbuchs gewertet werden kann (siehe die Rezension der 1. Aufl. in ZaöRV 39 [1969], S. 165 f.). Schermers unterstützt dabei – und das ist ein wesentliches Motiv dafür, zu beschreiben und nicht zu kritisieren – ausdrücklich die selbstgewählte Rolle des Gerichtshofes, nicht nur Wahrer, sondern oft auch Motor der europäischen Integration zu sein. Darüber hinaus liegt der Wert dieser Art der Darstellung für den Praktiker ohne jeden Zweifel darin, daß es die rechtliche Situation beschreibt wie sie ist und nicht, wie sie vielleicht sein sollte. Die 2. Aufl. ist nur wenigen Änderungen und Anpassungen an neuere Entwicklungen unterzogen worden und arbeitet die Rechtsprechung des Gerichtshofes ein bis zum 1. April 1979. Zitate aus dieser Rechtsprechung illustrieren die systematische Analyse und den Kommentar.

„Judicial Remedies in the European Communities“, das ebenfalls in der 2. Aufl. vorliegt, behandelt denselben Fragenkreis, aber auf andere Art und nach etwas anderem Schema. „Judicial Remedies“ ist ein case-book, in dem der Gerichtshof in längeren Exzerpten selbst zu Wort kommt und der Kommentar in den Hintergrund tritt. Dafür wird der rechtliche Rahmen der Entscheidungen jeweils durch eine kurze Einführung vor jedem Kapitel und die Wiedergabe der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften vermittelt, ergänzt durch Literaturhinweise und -auszüge. Die ebenso detaillierte wie übersichtliche Gliederung der Darstellung ist grob unterteilt in Klagen gegen die Mitgliedstaaten, Klagen gegen die Gemeinschaftsorgane, Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Gerichte mit einer Übersicht über die Gerichtsverfassung in den einzelnen Mitgliedstaaten, Kompetenzverteilung zwischen nationalen Gerichten und EuGH, das vom EuGH anzuwendende Recht und das Verfahren vor diesem

Gericht. Der Wiedergabe der jeweiligen Entscheidungszüge sind eine zusammenfassende Schilderung des Sachverhaltes und der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme vorangestellt, auf publizierte Urteilsanmerkungen wird verwiesen.

Beide Darstellungen ergänzen sich in hervorragender Weise. Der ohnehin große Wert derartiger systematischer Aufarbeitungen steigt noch in dem Maße, in dem die Rechtsprechung des EuGH wie auch die Rechtsakte der Gemeinschaften anwachsen und es kein Nachweissystem der Gemeinschaften selbst gibt, das einen nach Sachfragen geordneten, schnellen und zuverlässigen Überblick ermöglichte. Unter diesem Gesichtspunkt wünschte man sich jedenfalls für "Judicial Remedies" eine noch schnellere Ergänzung z. B. in Loseblattform.

Torsten Stein

**Sembdner, Friedrich: Das kommunistische Regierungssystem in Vietnam.** (Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1978). 292 S. (Abhandlungen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bd. 33). DM 42.- geb.

Kurz nach dem Sieg des Nordens über den Süden und der Gründung der Sozialistischen Republik Vietnam im Juli 1976 wurde bekannt, daß eine verfassunggebende Kommission eine Verfassung für den neuen Staat ausarbeite. Dieses Vorhaben ist durch den neuen indochinesischen Krieg und die Auseinandersetzung mit China ins Stocken geraten, nicht aber aufgegeben worden. Mit einer neuen vietnamesischen Verfassung ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Zur Information über die politische und rechtliche Vorgeschichte eignet sich dieses als Kölner juristische Dissertation entstandene Buch über das inzwischen auf ganz Vietnam ausgedehnte Regierungssystem der Demokratischen Republik Vietnam (Nordvietnam). Die Arbeit besteht aus vier Teilen: Die historischen, politischen, rechtlichen Grundlagen; die Institutionen des Regierungssystems (Volksvertretung, Staatsoberhaupt, Justiz, örtliche Organe); das Wesen des Regierungssystems (Machtverteilung zwischen den staatlichen Instanzen, Parteiherrschaft), wobei Wert auf eine Erkenntnis der tatsächlichen Funktion gelegt wird; zum Schluß ein Dokumentarteil, in dem auch die Verfassungstexte in deutscher Sprache abgedruckt sind.

Die Arbeit beruht weitgehend auf Sekundärmaterial, also auf den Schilderungen insbesondere westlicher Journalisten und Wissenschaftler. Hier trägt der Verfasser das vorhandene Material zusammen und versucht erfolgreich eine objektive Interpretation. Daß dieser wegen des Mangels an sachlichem und sprachlichem Zugang nicht eine breitere Primärquellenbasis hinzugefügt werden konnte, ist die schwache Stelle des Buches. Sie kommt besonders darin zum Ausdruck, daß der Autor nicht eigentlich in die sozio-kulturellen Schichten eindringen und verfassungsrechtliche und ideologische Erscheinungen aus solcher Perspektive befragen kann, was dazu führt, daß manche Thesen des Autors kaum haltbar erscheinen. Deutlichstes Beispiel: die Vermutung, daß für die Entwicklung des vietnamesischen Verfassungsrechts die verfassungsrechtliche Entwicklung in China beispielhaft sei. Weder der historische Urboden, noch die Kolonialerfahrung sind als Prägekräfte der Moderne ausreichend genug einbezogen worden.

R. Heuser, Kobe

**Senger, Harro von: Der Staatsgeheimnisschutz in der Volksrepublik China.**

Bern, Frankfurt a. M., Las Vegas: Peter Lang (1979). 92 S. (Schweizer Asiati-

sche Studien / Etudes asiatiques suisses, Studienhefte / Cahiers, Bd./Vol. 3). SFr. 19.80 brosch.

Informationen über das »Innenleben« der Volksrepublik China sind immer noch sehr schwer zu bekommen. Selbst wer die enorme Sprachbarriere überwindet und die offiziellen chinesischen Publikationen verfolgt, wird die Erfahrung machen, daß er so zwar quantitativ besser unterrichtet wird als etwa durch die europäische Presse, daß aber dennoch viele weiße Felder auf der Informationslandkarte bestehen bleiben. Sogar ein Aufenthalt im Land verhilft oft nicht dazu, alle Informationslücken zu schließen. Die vorliegende Monographie erhellt hier zweierlei: Sie nennt klar den Staatsgeheimnisschutz als den Grund dafür, weshalb dem Verständnis der Volksrepublik China von vornherein Grenzen gesetzt sind, und, als Hauptanliegen der Arbeit, sie beschreibt diesen Geheimnisschutz in der Volksrepublik China *en détail* in einer bisher im Westen einmaligen Weise. Ausgehend von den Rechtsquellen, die im Anhang in deutscher Übersetzung (leider nicht zweisprachig) beigelegt sind, erörtert der Verfasser die Grundbereiche des Staatsgeheimnisschutzes sowie die organisatorischen Maßnahmen und Institutionen zu seiner Verwirklichung (z. B. Staatsgeheimnisschutzerziehung und -propaganda, kollektive Gelübde, Abschirmung von Tagungen, Überwachung des Nachrichten- und Informationswesens). Es folgt ein Abschnitt über die Auswirkungen des Geheimnisschutzes, die sich besonders in einem spezifischen »Departmentalismus« (Informationen nur für den, den es angeht) und einer sich daraus ergebenden Wissenshierarchie widerspiegeln. Der Verfasser macht deutlich, daß auch das Rechtswesen von diesen Auswirkungen betroffen ist: Publizität gehört in der Volksrepublik nicht unbedingt zum Wesen eines Gesetzes. Zwei abschließende Kapitel sind der Rechtfertigung des Staatsgeheimnisschutzes (noch immer der »Klassenkampf im In- und Ausland«) und der Flexibilität seiner Handhabung gewidmet, welche durch Spielräume bei der Auslegung der Bestimmungen durchaus praktiziert wird. Beeindruckend sind die Sorgfalt, mit der der Verfasser recherchiert hat, und die philologisch exakte Durcharbeitung der chinesischen Quellen, die in den ausführlichen Anmerkungen ihren Niederschlag gefunden haben. Unter den aktuellen Informationswerken über die Volksrepublik China und ihr Rechtswesen verdient dieses im Umfang recht bescheidene Buch besondere Beachtung.

Peter Seidel

**Senti, Richard: Internationale Rohprodukteabkommen.** (Diessenhofen):

Rüegger (1978). 217 S. SFr. 28.- brosch.

**Johnston, Jr., Charles R.: Law and Policy of Intergovernmental Primary Commodity Agreements.** Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1976/77. Losebl. Ausg. in 2 Ordnern. \$ 125.-

Der überwiegende Teil des internationalen Agrar- und Rohproduktehandels, auf den heute rund 40% des gesamten Welthandels entfallen, ist inzwischen durch verschiedenartige internationale Abkommen geregelt. Für das Verständnis dieses sich dynamisch entwickelnden Rechtsgebiets, das für ein rohstoffarmes, exportabhängiges Land wie die Bundesrepublik Deutschland immer wichtiger wird und durch die im Juni 1980 erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen über einen

Gemeinsamen Rohstoff-Fonds im Rahmen des »integrierten Rohstoffprogramms« noch an Bedeutung zunimmt, sind die beiden angezeigten Bücher von Senti und Johnston zu empfehlen.

Die wirtschaftswissenschaftliche Arbeit von Senti gibt im 1. Teil einen Überblick über die – meist unter dem Druck von Überproduktion und Preiszerfall entstandenen – multilateralen Abkommen, d. h. über die Abkommen zwischen Produzenten- und Konsumentenländern (für Kaffee, Zinn, Kakao, Weizen, Zucker, Textil, Olivenöl und neuerdings Kautschuk), über die Abkommen zwischen Produzentenländern (insbesondere für Öl, Kupfer, Bauxit, Kautschuk, Phosphat, Kaffee, Tee) und zwischen Konsumentenländern (IAEA), wobei die Regelungstechniken (z. B. Quotensysteme, Ausgleichslager) und Funktionsvoraussetzungen (z. B. von Angebots- und Konsumentenzusammenschlüssen) ausführlich analysiert werden. Im 2. Teil über »Bilaterale Abkommen«, die seit Ende der 60er Jahre insbesondere im Agrar-, Textil- und Stahlbereich immer stärker den internationalen Handel prägen, schildert Senti aus der Fülle der weit über 100 zur Zeit geltenden Verträge einige bsd. aktuelle Beispiele (Einfuhrabkommen gemäß Art. XIX GATT, Ausfuhrabkommen gemäß Art. XI GATT, Lomé-Abkommen) sowie die den Abkommen gemeinsamen Wesensmerkmale (z. B. Quotenregelungen mit »Entwicklungsklauseln«, kurze Laufzeiten, Informationspflichten, Sanktionsmechanismen). Der 3. Teil über »Die Finanzierung von Abkommensprodukten« beschreibt bestehende Finanzierungsmöglichkeiten (IMF-Fazilitäten, Stabex-Erlösstabilisierung der EG) sowie die von der UNCTAD, den USA und dem IMF gemachten Vorschläge für einen Gemeinsamen Fonds, eine Internationale Rohstoffbank und ein System von Ausgleichszahlungen zwecks Erlösstabilisierung. Der letzte 4. Teil enthält – da die herkömmlichen Rohstoffabkommen oft »Schönwetterabkommen« geblieben sind und »einen nur bescheidenen Beitrag zu einem störungsfreien Welthandel zu leisten in der Lage waren« (S. 183, vgl. die häufigen Preis- und Mengenschwankungen, Koordinationsmängel und Blockbildungen) – Verbesserungsvorschläge zur Schaffung einer neuen Rohproduktmarktordnung, u. a. für die rechtliche Vereinheitlichung, erweiterte Mitgliedschaft, Unbefristetheit und Nichtkündbarkeit der Abkommen, für Mengen- und Preisstabilisierung gemäß den Marktendenzen mit Hilfe von Ausgleichslagern sowie Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, die neben der oft einseitig zugunsten der Produzenten ausgerichteten Marktregulierung auch der Versorgungssicherheit stärkere Beachtung schenken sollten. Auf die bei den Reformdiskussionen oft vernachlässigten Wettbewerbsprobleme (z. B. völkerrechtliche Kartell- und Mißbrauchsverbote, Konzentrationskontrolle, Schaffung marktmäßiger Gegengewichte) ist Senti bereits in seiner 1975 veröffentlichten Monographie über »Monopolisierung im internationalen Rohwarenhandel« eingegangen.

Die 2bändige, auf Grund der ausführlichen Inhalts-, Anhang- und Indexverzeichnisse auch als Nachschlagwerk verwendbare Loseblattsammlung von Johnston enthält umfassende Darstellungen und rechtliche Analysen der internationalen Rohstoffabkommen sowie umfangreiche Wiedergaben aller wichtigen Vertrags- und Resolutionstexte. Kapitel I stellt die neueren Entwicklungen in der

internationalen Rohstoffpolitik (UN, OECD, Gruppe der 77, Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit [Nord-Süd-Dialog], EWG) sowie bei den zwischenstaatlichen Rohstoffabkommen, Erzeugerallianzen und Preistrends dar. Kapitel II beschreibt die Entwicklung der völkerrechtlichen Regelung des internationalen Rohstoffhandels seit der Internationalen Zuckerunion von 1902 bis zur Gegenwart und analysiert u. a. die rechtlichen Unterschiede zwischen den durch Art. XX,h auch in das GATT inkorporierten Rohstoffbestimmungen des Kapitels VI der Havanna-Charta einerseits und dem rohstoffpolitischen UNCTAD-Konzept andererseits. Kapitel III untersucht den dynamischen Funktions- und Rechtswandel der internationalen Rohstofforganisationen am Beispiel rechtsvergleichender Analysen der jeweiligen Satzungs-, Verwaltungsregeln, Organisationspraxis und Marktinterventionen. Kapitel IV unterteilt die neueren Abkommenstypen in Studiengruppen, Exportförderungs-, Kontroll- und Erzeugerabkommen und enthält detaillierte Beschreibungen der Rechtsstrukturen der jeweiligen Abkommen.

E. U. Petersmann, Bonn

**South African Yearbook of International Law – Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkereg.** Published by the VerLoren van Themaat Centre for International Law of the Institute of Foreign and Comparative Law, University of South Africa. Pretoria: University of South Africa. Vol. 1, 1975. (1976). XIV, 247 S. R 10.– geb. Vol. 2, 1976. (1977). XI, 350 S. R 15.– geb. Vol. 3, 1977. (1978). VII, 344 S. R 15.– geb. Vol. 4, 1978. (1979). V, 304 S. R 15.– geb.

Wie es im Vorwort zum ersten Band heißt, soll das im Jahre 1975 ins Leben gerufene Jahrbuch dazu beitragen, den als »inadäquat« empfundenen Zustand der aktuellen völkerrechtlichen Diskussion in Südafrika zu verbessern und einem insofern bestehenden Mangel abzuweichen. Die vorliegenden ersten vier Bände spiegeln deutlich die Dringlichkeit und die besondere Natur der völkerrechtlichen Probleme wider, denen sich Südafrika in Anbetracht seiner politischen Gesamtsituation gegenüber sieht. Die Aufsätze und Beiträge zu diesem spezifischen Problemkreis, wie überhaupt das Jahrbuch als Ganzes, bieten erstmals eine Art Synopsis der Probleme aus südafrikanischer Sicht, und darin liegt auch die besondere Bedeutung dieser neuen Publikation.

Die Mehrzahl der in den ersten vier Bänden enthaltenen Hauptbeiträge lassen sich einem der folgenden fünf Themenbereiche zuordnen: UN und Südafrika, die Bantustan-Politik Südafrikas, die Rechtsstellung Namibias, die Beziehungen zu den Frontstaaten Schwarzafrikas und Südafrika im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Dabei sollte es nach dem bisher Gesagten und nach Lage der Dinge nicht allzu sehr überraschen, daß die Beiträge ganz überwiegend versuchen, die südafrikanische Position verständlich zu machen und rechtlich zu untermauern. Das gilt insbesondere für den Fragenkreis »UN und Südafrika«, wo die Beiträge zu den Themen UN-Rat für Namibia (Booyesen/Stephan, Bd. 1), Anti-Apartheid Konvention (Booyesen, Bd. 2), Kompetenz der UN für Namibia (Cilliers, Bd. 2), Südafrika und Sanktionen gegen Rhodesien (Stephan, Bd. 2), Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats und unvereinbare privatrechtliche Verträge (Brooks, Bd. 3), Wahlen in Namibia (Faris, Bd. 4), Resolution 418

des UN-Sicherheitsrats (Vorster/Botha, Bd. 4) weitgehend einheitlich die Illegalität der jeweiligen UN-Maßnahmen nachzuweisen versuchen, so in Bezug auf das Waffenembargo, die Beendigung des Südwestafrika-Mandats, die Einsetzung des UN-Rats für Namibia und andere Maßnahmen. Die Autoren greifen dabei zum Teil altbekannte Argumente auf (insbesondere zum Mandatsentzug), teilweise werden jedoch auf beachtlichem Niveau interessante neue Gedanken entwickelt (so zum Waffenembargo). Insgesamt erscheint diese Diskussion vor allem deshalb als nützlich, weil sie die Position, Motive und Argumente Südafrikas erläutert, wenn ihr auch im Ergebnis nicht gefolgt werden kann.

Eine Fülle von Beiträgen widmet sich einem zweiten wichtigen Fragenkomplex, nämlich Südafrikas Bantustan-Politik, deren erklärtes Ziel die Schaffung von mehr als zehn von Südafrika unabhängigen Bantustans mit ausschließlich schwarzafrikanischer Bevölkerung ist, die inmitten des südafrikanischen Territoriums gelegene, völkerrechtlich souveräne, wirtschaftlich jedoch völlig von Südafrika abhängige staatliche Einheiten bilden sollen. Mehrere dieser Gebilde bestehen bereits (Transkei, Bophutatswana u. a.). Hervorgehoben seien die Beiträge zu den Fragen: Unabhängigkeit und Verfassung der Transkei (Booyesen/Wiechers/van Wyk/Breytenbach, Bd. 2) und Bophutatswanas (Wiechers/van Wyk, Bd. 3), Staatsangehörigkeitsfragen der Transkei (Olivier, Bd. 2; Booyesen, Bd. 2) sowie Bophutatswanas (Olivier, Bd. 3) und Südafrikas (van Wyk, Bd. 4), die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit von Nasciturus-Staaten (Vorster, Bd. 4) sowie die Erörterung einer südafrikanischen Monroe-Doktrin in Bezug auf die Bantustans (Stephan/Booyesen, Bd. 1).

Besonderes Interesse beanspruchen auch die zahlreichen Beiträge zur Rechtsstellung Südafrikas im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, so etwa in Bezug auf die übrigen Staaten der Region (Thomas, Bd. 3), Südafrika-Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats und privatrechtliche Vertragsbeziehungen (Brooks, Bd. 3), wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen (Luttig/Cilliers, Bd. 3), Fragen des Rohstoffhandels (Stephan, Bd. 2) und einer neuen Weltwirtschaftsordnung (Erasmus, Bd. 2).

Neben dem Aufsatzteil mit ausführlichen Beiträgen gliedert sich das Jahrbuch in "Notes and Comments" mit kürzeren Anmerkungen, südafrikanische Gerichtsentscheidungen mit völkerrechtlichem Bezug, ausländische Gerichtsentscheidungen, und eine jährliche Zusammenfassung der UN-Praxis zu Südafrika-Fragen, die besonders nützlich erscheint, da sie ein umfassendes Bild der gesamten UN-Tätigkeit zu dieser Frage bietet. Gleiches gilt auch für die jährliche Zusammenfassung der Völkerrechtspraxis und Außenpolitik Südafrikas. Die Stellungnahmen der südafrikanischen Regierung zu den einzelnen Themenbereichen sind jeweils im vollen Wortlaut abgedruckt, so daß sich ein unmittelbares Bild ergibt. Die in den Nachweisen benutzten Abkürzungen sind allerdings nicht alle im Abkürzungsverzeichnis aufzufinden, so daß mancher ausländische Leser Mühe haben wird. Der Schlußteil des Jahrbuchs enthält Berichte über internationale Konferenzen, eine Zusammenstellung der von Südafrika im Berichtszeitraum jeweils abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen sowie einen (recht spärlichen) Besprechungsteil.



Der Band wird abgerundet durch ein Entscheidungsregister und ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Insgesamt bietet das Jahrbuch ein interessantes und umfassendes Bild der gegenwärtigen völkerrechtlichen Probleme und Entwicklungen, wie sie sich aus südafrikanischer Sicht darstellen. Es ist mit editorischer Sorgfalt zusammengestellt und schließt in mehrererlei Beziehung Informationslücken. Sein »antithetischer« Ansatz sollte nicht von der Lektüre abschrecken, sondern dazu anregen (und gegebenenfalls Widerspruch erzeugen). Es kann jedem empfohlen werden, der sich mit aktuellen Problemen und Entwicklungen Südafrikas beschäftigt.

Ludwig Weber, Montréal

**Vitányi, Béla: The International Regime of River Navigation.** Alphen aan den Rijn, Germantown, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1979. XIII, 441 S. Dfl. 115.–/\$ 57,50 geb.

Abgesehen von Winiarskis knappe 140 Seiten starkem *cours* in der Haager Akademie: «Principes généraux du droit fluvial international» (1933), dessen bedeutender Teil der (durch Vitányi nicht behandelten) Administration internationaler Flüsse gewidmet ist, lag bisher kein umfassendes Werk über diese klassische Materie vor. Diese bedeutsame Lücke schließt jetzt Vitányis Monographie. Dem Verfasser kommt insbesondere das Verdienst zu, die Materie in einer streng logischen und redaktionellen Systematik erstmalig erfaßt, auf den neuesten Stand gebracht und mit einer Reihe von originellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bereichert zu haben. Seine Ausführungen sind durch eine Fülle von Material belegt und angenehm lesbar präsentiert.

In der Einleitung (§ 1) werden die Grundbegriffe: "international regime" (= materielles Recht), "administration" (= Verwaltungsregeln, usw.), "navigation" (= als völkerrechtlicher Begriff, eine primär wirtschaftliche Tätigkeit) sowie die Unterscheidung zwischen Transitfreiheit und Schifffahrtswegfreiheit eigens für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung umschrieben, die dem materiellen Flußrecht gewidmet ist. In diesem Zusammenhang wird auch das selten behandelte Thema der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flußschifffahrtsrechts und des Seeschifffahrtsrechts erörtert (§ 2).

Aus dem I. Teil: "The Genesis of the Treaties of 1814/15" wird außer der Klarstellung der unterschiedlichen Ausgangspunkte der Betrachtungen von Grotius und Vattel (S. 19–25), besonders die kritische Auseinandersetzung mit der unberechtigten Rüge der Rolle Wilhelm von Humboldts in der Ausgestaltung des Wiener Vertragswerkes von 1815 (S. 57–59) hervorgehoben. Der Verfasser beweist nämlich, daß Humboldt, dessen "famous formulation ... constitutes the cornerstone of riparian law" (S. 58), auf Grund von fehlerhaften, anachronistischen Gedankengängen und zu Unrecht nachträglich vorgeworfen wurde, er hätte (mit der Mehrheit des zuständigen Ausschusses) die liberalen Absichten der Vertragsstaaten eigenmächtig eingeengt.

Der II. Teil: "The Beneficiaries of the Right of Navigation" (S. 75–145) gibt eine klare und kritische Übersicht über die Entwicklungstendenzen seit dem Wiener Kongreß hinsichtlich der Subjekte des Rechts auf die freie Schifffahrt auf internatio-

nen Flüssen, wobei die unterschiedliche Rechtslage und die unterschiedlichen Auffassungen in Europa und in Amerika eingehend untersucht werden (S. 75–128). Anschließend wird ein Kernproblem des Flußrechts mit äußerster Sorgfalt und dank neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse durchanalysiert und der folgende Schluß gezogen: Eine Regel des Gewohnheitsrechts, die nicht nur den Anrainerstaaten, sondern allen Nationen ein gleiches Recht der freien Schifffahrt einräumt, konnte sich nicht etablieren, und zwar nicht einmal in Bezug auf die internationalen Flüsse des europäischen Kontinents. Vielmehr bedarf dieses Recht der Anerkennung durch Vertrag oder durch einseitige Willenserklärungen der Anrainerstaaten (S. 129–145).

Im III. Teil: “The Territorial Scope of the International Regime of River Navigation” (S. 149–216) wird zum ersten Mal eine ausführliche lückenlose Analyse des territorialen Anwendungsbereichs der Rechtsordnung der internationalen Flüsse durchgeführt.

Teil IV: “The Substantive Law of the Free Navigation of Rivers” (S. 219–379) ist der Besondere Teil der Monographie. In seiner Gesamtheit vermittelt dieser Teil die erste ausführliche und folgerichtige Darstellung des materiellen Inhalts des Rechts der freien Schifffahrt. Gleichzeitig stellen auch die einzelnen Kapitel jeweils die erstmalige systematische Behandlung der Teilmaterien dar:

In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Anrainerstaaten (S. 219–235) werden die gemeinsam und die individuell ausgeübten Rechte selektiv dargestellt.

Bei der Behandlung der freien Schifffahrt sticht die erstmalige trennscharfe Darstellung der “freedom of traffic” (S. 235–246) und der “freedom of shipping trade” (S. 247–256) ins Auge.

Im Kapitel über die *cabotage* (S. 264–293) setzt sich der Verfasser in der praktisch nicht mehr aktuellen deutsch-niederländischen Auseinandersetzung über die Auslegung von Art. 46 der Mainzer Rheinschiffahrtsakte von 1831 und von Art. 24 der Mannheimer Konvention von 1868 für die holländische Interpretation ein und erschließt zur Unterstützung seiner These neue Argumente (S. 266–267, 271–273).

Kapitel 9: “Complementary Elements of the Regime of Free Navigation” umfaßt die systematische Darstellung der Entwicklung sowie die Analyse der seit den dreißiger Jahren aufgetretenen Gegensätze hinsichtlich der Frachtfreiheit (S. 294–305), des Prinzips der gebührenfreien Nutzung des Wasserweges und der Ausnahme von der Regel der Gebührenfreiheit (S. 305–317). Hierzu gehört die Erörterung der Frage der Gleichbehandlung in der Schifffahrt auf internationalen Flüssen, und zwar in Bezug a) auf die Subjekte der Schifffahrtswegfreiheit auf der einen und b) auf das Diskriminierungsverbot zwischen verschiedenen Transportwegen zugunsten der Flußtransporte auf der anderen Seite (S. 317–332).

In Kapitel 10: “The Obligations Incumbent upon Riparian States with Regard to the Use and the Maintenance of the Navigability . . .” (S. 338–379) bietet dann Vitányi eine systematische, minuziöse Abhandlung über diese hochaktuelle Materie.

Ein Vertragsregister (380–391) umfaßt systematische Hinweise auf die zitierten Verträge (auch auf die angesprochenen Einzelartikel). Ihm schließen sich ein Namensindex und ein besonders ausführlicher Sachindex (S. 396–439!) an.

Hervorzuheben sind insbesondere die Klarheit der Systematik und der Schlüsse (folgerichtig zusammengefaßte *conclusions* jeweils am Ende der Kapitel), die Reichhaltigkeit des gebotenen Materials und die zahlreichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, gestützt auf die große Kultur dieses historisch orientierten selektiven Intellekts, eines großen Fachkenners des Flußrechts: Das breite Spektrum von Vitányis Publikationen (auch IPR) umfaßt eine Fülle von Abhandlungen über diese Materie (siehe beispielsweise die sehr positiven Hinweise auf Vitányis Lehren bei R e s s, ZaöRV Bd. 40, S. 233).

Eine klassische Monographie über eine klassische Materie von großer Aktualität.

F. Majoros, Köln

**Ward Beer, Lawrence: Constitutionalism in Asia.** Asian Views of the American Influence. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press (1979). X, 210 S. \$ 23.45 geb.

Unter im Bicentennial-Hochgefühl etwas pompös geratener Flagge veranstaltete das Committee on Asian Law der amerikanischen Association for Asian Studies im Jahre 1976 anlässlich der 200-Jahrfeier der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung ein Symposium, dessen Ergebnisse dieses Buch zusammenstellt. Da von vornherein deutlich war, daß bei vielen der behandelten Verfassungen der amerikanische Einfluß allenfalls ganz allgemeiner Natur sein konnte (englische, indische und kontinentaleuropäische Einflüsse sind häufig bedeutender), zerrinnt die Fragestellung ("the American Influence") in eine Aufzählung von Ähnlichkeiten und Unterschieden mit der Verfassung der USA. Auch wenn sich dabei manche Feder zu spreizen scheint (z. B. gelingt es dem Autor des Singapur betreffenden Aufsatzes gerade noch, die Schriftform und die *doctrine of judicial review* als gemeinsame Kennzeichen auszumachen), bieten die Beiträge doch gute Zusammenfassungen des jeweiligen Verfassungsrechts und seiner Probleme aus der Sicht von Juristen der betreffenden Länder. Manche Autoren enthalten sich allerdings einer Behandlung der Schattenseiten wie sie in Form von Belagerungszustand und Menschenrechtsverletzungen in einigen der behandelten Staaten die Wirklichkeit bestimmen. Behandelt werden Bangladesch, die Republik China, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, die Philippinen und Singapur. Durchgängig gewürdigt wird die *doctrine of judicial review*, deren Übernahme in die Verfassungen aber nicht schlicht als *influence* begriffen, sondern als "outstanding American contribution to world culture" (S. 59) anerkannt wird. In der Einleitung äußert der Herausgeber einige Gedanken zum Thema Verfassungsvergleichung und Asien. R. Heuser, Kobe

**Weber, Hermann: Grundkurs Völkerrecht.** Das internationale Recht des Friedens und der Friedenssicherung. Unter Mitarbeit von Henning von Wedel. Frankfurt a. M.: Metzner 1977. 309 S. (Juristische Lehrbücher, 10). DM 27.-brosch.

Die Eigenart dieses Kurzlehrbuchs besteht darin, daß neben der Vermittlung von Grundwissen in den wichtigsten Bereichen des Völkerrechts umstrittene Fragen, Entwicklungstendenzen und Probleme in besonderen »Exkursen« behandelt werden. Darüber hinaus werden Lehrsätze in besonderen Beispielen erläutert. Durch »Querverbindungen« wird ein Zusammenhang mit früheren Kapiteln her-

gestellt. Diese Methode erscheint mir für Anfänger besonders gut geeignet zu sein. Das bloße Anpauken von Wissen wird vermieden. Der Leser wird zum Nachdenken angeregt und auf Probleme besonders aufmerksam gemacht.

Inhaltlich sind allerdings gelegentlich Oberflächlichkeiten und Fehler festzustellen. So findet sich z. B. im Kapitel »Internationales Wirtschaftsrecht« die Aussage, daß die Frage, ob unterentwickelte Staaten ein »Recht auf Entwicklungshilfe« haben, heute zugunsten eines allgemeinen Entwicklungshilfeanspruchs positiv entschieden sei (S. 245). Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im *Haya de la Torre*-Fall wird als Nachweis für die partikuläre gewohnheitsrechtliche Anerkennung diplomatischen Asyls zitiert (S. 30). Positiv ist hervorzuheben, daß sonst eher vernachlässigte Bereiche, wie das Recht des internationalen Umweltschutzes und das internationale Wirtschaftsrecht recht plastisch an Hand einer Reihe von Fällen dargestellt werden. Wegen der wissenschaftlich allerdings nicht immer ausreichenden Fundierung ist das Buch jedoch nur als Einführung zu empfehlen, wenn wissenschaftlich vertiefere Darstellungen zusätzlich zum Studium herangezogen werden.

Kay Hailbronner, Konstanz

**Weinhardt, Dieter: Die Klagebefugnis des Konkurrenten.** Rechtsvergleichende Untersuchung des Wirtschaftsverwaltungsrechts der USA, der BRD, Frankreichs und der EWG. Göttingen: (Institut für Völkerrecht) 1973. XXXV, 208 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Begr. von Georg Erler, Hrsg. Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig, Gottfried Zieger, Bd. 51). DM 32.– brosch.

Die hier angezeigte Arbeit behandelt rechtsvergleichend die verwaltungsgerichtliche Konkurrentenklage in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Gemeinschaftsrecht. Im Rahmen dieser Abhandlung werden insbesondere die deutschen Theorien zur Begründung der Klagebefugnis untersucht und gewürdigt. Die Arbeit setzt sich dabei zum Ziel, Folgerungen für die öffentlich-rechtliche Konkurrentenklage in der Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln. W. zeigt dabei deutlich die Parallelen zwischen der amerikanischen und der deutschen Rechtsprechung auf. Er zeigt auch, daß die auf die Verletzung des tatsächlichen und nicht nur des rechtlich geschützten Interesses abstellende Rechtsprechung des französischen Conseil d'Etat noch echte Abgrenzungsmöglichkeiten zur Popularklage schafft und dieses System wegen der allgemeinen Tendenz zur Erweiterung der Klagebefugnis für die Abgrenzung besonders geeignet ist. Kritik erfährt dabei auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), die trotz Abstellung auf faktische Interessenbeeinträchtigungen den Kreis der Klagebefugten viel zu eng ziehe. Diese rechtsvergleichende Arbeit kann insbesondere reichhaltiges Material für die Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze im europäischen Gemeinschaftsrecht liefern, mit deren Hilfe die Klagebefugnis vor dem EuGH neu definiert werden könnte.

Albert Bleckmann, Münster i.W.

**White Paper on the Peace Initiatives undertaken by Anwar Al-Sadat (1971–1977).** (Kairo): Arab Republic of Egypt Ministry of Foreign Affairs (o. J.). VI, 256 S. brosch.

Das Weißbuch enthält in chronologischer Reihenfolge zusammengestellte Dokumente, beginnend mit der Rede Präsident Sadat's vom 4. Februar 1971, in der er den Rückzug der israelischen Truppen auf das Ostufer des Suezkanals forderte und als Gegenleistung die Wiedereröffnung der Wasserstraße anbot, bis hin zu dem ägyptischen Kommuniqué vom 19. Januar 1978 über den Rückruf der ägyptischen Delegation von den bilateralen Verhandlungen in Jerusalem. In die Dokumentation aufgenommen sind nicht nur Reden des ägyptischen Präsidenten und offizielle ägyptische diplomatische Noten, sondern auch entsprechende israelische Stellungnahmen sowie die Texte der zugehörigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Truppenentflechtungsabkommen im Rahmen der Genfer Friedenskonferenz von 1974 und, im vierten und umfangreichsten Teil, die wichtigsten Dokumente zu dem Besuch des ägyptischen Präsidenten in Jerusalem im November 1977 und zum Treffen der beiden Staatschefs Sadat und Begin in Ismailia im Dezember 1977. Die unkommentiert abgedruckten Texte vermitteln ein lebendiges Bild der ägyptisch-israelischen Beziehungen innerhalb der umfaßten Zeitspanne. Obwohl nur von einer Seite zusammengestellt, erscheint die Auswahl der Texte objektiv und ausgewogen. Besonders zu schätzen ist an dem Weißbuch, daß hiermit viele bislang nur sehr schwer auffindbare Texte zugänglich gemacht sind. Leider haben es die Herausgeber versäumt, die Originalfundstellen der Dokumente anzugeben.

Peter Seidel

**Wu, Geng: Die Staatslehre des Han Fei.** Ein Beitrag zur chinesischen Idee der Staatsräson. Wien, New York: Springer 1978. X, 108 S. (Forschungen aus Staat und Recht 44, hrsg. von Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antonioli). DM 48.– brosch.

Zwei Ziele hat sich der Verfasser gesetzt: Die Einordnung der Staatslehre des Han Fei in den chinesischen geistesgeschichtlichen Zusammenhang sowie ein umfangmäßig beschränkter Vergleich dieser Staatslehre mit Ideen der abendländischen Staatsphilosophie. Der Verfasser geht dabei davon aus, daß der europäische Leser wohl einmal von Konfuzius oder Laotse gehört haben mag, ihm darüber hinaus aber die klassische chinesische Philosophie einschließlich der damit verbundenen und im einzelnen sehr unterschiedlichen Auffassungen über den Staat ein Buch mit sieben Siegeln ist. Diese Prämisse mag nicht stets zutreffend sein, und in diesem Fall erscheint die Darstellung häufig etwas einfach und mit zu dickem Tuschestrich gezeichnet; als Einführung aber und als knappe Monographie über den bedeutendsten Vertreter des chinesischen Legalismus ist die Abhandlung zweifellos gelungen. Han Fei (gestorben wohl 233 v. Chr.) kann als der fortschrittlichste Staatsphilosoph des Alten China gelten. In sehr hinkenden Vergleichen oft als der chinesische Machiavelli bezeichnet verarbeitete er in seiner Staatslehre konfuzianisches, taoistisches und mohistisches Gedankengut und entwickelte ein eigenständiges, realistisches Weltbild: Der Zentralstaat, dessen Endzweck in der Aufrechterhaltung von Ordnung und Frieden besteht, dieser Endzweck ist nur zu erreichen durch Machtausübung nach außen und nach innen; als Mittel der Machtausübung nach außen dient der Krieg, während die innere Ordnung durch Gesetze

(d. h. Strafgesetze) allein gewährleistet werden kann. Die Regierung durch Gesetz ist der Gegensatz zur konfuzianischen Lehre, die auf eine Regierung durch den Einfluß der sittlichen Vollkommenheit des Herrschers abstellt. Nach Han Fei ist die Vorstellung von der sittlichen Vollkommenheit der Herrscher Utopie; ein tugendhafter Herrscher ist Zufall, und auf solchen Zufall kann eine dauerhafte Staatslehre nicht gegründet werden. Hinzu kommt das Menschenbild des Han Fei, das auf der These seines Lehrers Hsün-tzu von der bösen Menschennatur aufbaut und von der Selbstsucht und Schwäche des Durchschnittsmenschen ausgeht. Han Fei hält nichts vom konfuzianischen Bild eines im Innersten guten Menschen, wie es Menzius entworfen hatte, aber er sieht in der schlechten Natur des Menschen einen Vorteil für die Herrschaft: Mit den beiden Prinzipien »Belohnung« und »Strafe« können die menschliche Selbstsucht und Schwäche leicht gesteuert werden. Das Steuerungsmittel ist das Gesetz, das Belohnungen und Strafen festlegt. Der Herrscher selbst überwacht nur die Ausführung des Gesetzes als der alleinige Gesetzgeber, das Handeln überläßt er seinen Beamten, die für ihre Fehler selbst einzustehen haben, während die Erfolge dem Regenten zugerechnet werden. Ressortsystem und gegenseitige Kontrolle garantieren eine sichere Handhabe der Beamtschaft. »Unnütze« Bücher, welche das System gefährden, sind auszumerzen, das Volk ist in den Gesetzen zu unterrichten, damit ein einheitliches Staatswesen mit Staatsbürgern von gleicher Gesinnung errichtet werden kann.

Der Verfasser stellt die Lehre des Han Fei vor, indem er diesen durch klug ausgewählte Zitate weitgehend selbst sprechen läßt und nur verbindende und erklärende Bemerkungen einschleibt. Seine eigenen Stellungnahmen sind eher spärlich, verfolgt wird eine möglichst objektive Darstellung. Sie wird abgerundet durch das letzte Kapitel, in welchem die Auswirkungen der Lehre des Han Fei auf spätere Dynastien aufgezeigt werden. Leider läßt der Verfasser dies mit der Republik enden. Es wäre interessant gewesen, die Volksrepublik unter Mao Tse-tung in diese Betrachtung einzubeziehen. Gerade die Aktualität der Lehre des Han Fei ist es, die den europäischen Leser fesseln kann und die das Unternehmen des Verfassers voll rechtfertigt. Die zahlreichen Übersetzungen aus den chinesischen Quellen lesen sich flüssig und gut verständlich, der Verfasser hat aber leider versäumt, die von ihm benutzten Ausgaben kenntlich zu machen. Dieser nur dem Sinologen bedauerliche Mangel schmälert den Informationswert des Buches jedoch in keiner Weise. Wer sich mit allgemeiner Staatslehre befaßt, sollte sich die Lektüre nicht entgehen lassen.

Peter Seidel